

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ZUR PFLEGE UND
ZUM SCHUTZ DER KULTURGÜTER IN DEN BEREICHEN
DER DENKMALPFLEGE, DES DENKMALSCHUTZES, DER
ARCHÄOLOGIE UND DES KULTURGÜTERSCHUTZES
(KULTURGÜTERPFLEGEGESETZ; KG)**

Ressort Kultur

Vernehmlassungsfrist

27. Oktober 2006

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	2
Zuständige Ressorts.....	2
Betroffene Amtsstellen.....	2
I. Vernehmlassungsbericht	3
1. Ausgangslage	3
2. Ziel eines neuen Gesetzes zur Pflege von Denkmal, Archäologie und Kulturgut (Kulturgüterpflege).....	5
3. Schwerpunkte der Gesetzesvorlage	8
3.1 Grundsatz.....	8
3.2 Denkmalpflege	9
3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung und Informationsaustausch	10
3.4 Archäologie	12
3.5 Kulturgüterschutz	13
3.6 Organisation und Kompetenzen	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	17
II. Vernehmlassungsvorlage.....	41

ZUSAMMENFASSUNG

Das Denkmalschutzgesetz stammt aus dem Jahre 1977. In den vergangenen drei Jahrzehnten haben sich der Aufgabenbereich und die äusseren Randbedingungen massgeblich geändert. Mit dieser Vorlage eines neuen und umfassenden Kulturgüterpflegegesetzes will die Regierung die Denkmalpflege und deren Organisation neu ordnen. Der Kulturgüterschutz erfährt erstmals eine gesetzliche Regelung, erfasst wird auch die Archäologie. Mit diesem Anliegen entspricht die Regierung der politischen Verantwortung gegenüber dem eigenen Kulturgut, dessen langfristigen Erhaltung und Weiterentwicklung wie auch den inzwischen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Dieser Gesetzesvorschlag ist koordiniert mit den Aufgaben des Baurechtes und dem Entwurf eines neu gefassten Baugesetzes, das seit 1947 auch Bestimmungen zur Raumplanung aufnimmt. Gleichzeitig stützt sich diese Vorlage ab auf grundsätzliche Überlegungen der Regierung zur Reorganisation der Verwaltung und berücksichtigt die bereits getroffenen Grundsatzentscheide zur Reorganisation des Kulturbereiches.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Kultur, Ressort Bauwesen, Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Hochbauamt (Denkmalschutz-Kommission),
Amt für Zivilschutz und Landesversorgung

Vaduz, 4. Juli 2006

RA 2006/825-5510

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Das geltende Denkmalschutzgesetz, LGBl. 1977/39, war ursprünglich für das Europäische Jahr des Denkmals (1975) geplant, trat aber erst 1977 in Kraft und löste das erste liechtensteinische Denkmalschutzgesetz von 1944 ab. Der ursprüngliche Entwurf hatte über den solitären Denkmalschutz hinaus auch wesentliche Elemente der Ortserneuerung und der Ortsbildgestaltung aufgenommen. Mit Ortbildschutzzonen und Vorgaben für die Siedlungsgestaltung sollte eine nachhaltig gestaltete Weiterentwicklung der Siedlungen und damit auch der Ortsbilder erreicht werden. Dieses Vorhaben scheiterte in der politischen Diskussion und das Denkmalschutzgesetz wurde weitgehend reduziert auf eine enge Sichtweise des Denkmalschutzes. Die Zeit nach dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes war ausserordentlich dynamisch. Die bauliche Entwicklung der Siedlungen hat die alte Bausubstanz erheblich reduziert, die Ortsbilder und gesamthaft die Kulturlandschaft unwiderruflich verändert. Verändert haben sich aber auch die gesellschaftlichen, rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Randbedingungen. Der Begriff der integralen Denkmalpflege als unverzichtbaren Teil unserer Geschichte und unserer eigenen Kulturlandschaft hat sich inzwischen herausgebildet, weiterentwickelt und wird sich auch künftig weiterentwickeln. Das raumplanerische Gebot des haushälterischen Umgangs mit dem nicht vermehrbaren Boden fordert im Weiteren die Siedlungsentwicklung nach innen. Dies setzt auch für die Denkmalpflege und die Ortserneuerung neue Anforderungen.

Das Land ist mit der Ratifizierung der Konvention des Europarates zum Schutze des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (Konvention von

Granada), die am 11. Mai 1988 vom Landtag ratifiziert worden ist, eine völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung eingegangen. Damit öffnet sich dem Land ein neuer Weg für eine umfassende Betrachtung und Pflege der Kulturlandschaft im Sinne einer integralen Denkmalpflege. Nicht allein die äussere Erscheinung eines Einzelobjektes ist zu schützen, sondern gesamthaft die erhaltenswerte Substanz dieses Gebäudes im Inneren wie Äusseren und seine Ausstattung gilt es dauerhaft zu erhalten. Ebenso richtet sich der Blick auf die Umgebung, auf Umgebungsschutzzonen und die Weiterentwicklung der Quartiere mit richtig gesetzten und gut gestalten Baukörpern. Die völkerrechtliche Verpflichtung umfasst jedoch auch die Öffentlichkeitsarbeit, die Erforschung von Bauten und Quartieren, den Informationsaustausch wie auch die Unterstützung all dieser kulturpolitischen Massnahmen mit flankierenden Elementen wie beispielsweise der Raumplanung und das Steuerrecht. Das Land hat auch die europäische Konvention zum Schutze des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (Konvention von Malta) unterzeichnet und ratifiziert, die für Liechtenstein am 2. Januar 1997 in Kraft getreten ist. Beide europäischen Konventionen sind wichtige Erlasse für die integrale Erhaltung, die Konservierung und den Schutz der historischen Baudenkmäler, Stätten und Baugruppen und der archäologischen Fundorte. Sie verpflichten nicht nur zum Schutz, sondern auch zur Pflege dieses geschichtlichen Erbes. Sie berücksichtigen die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Technologien und legen grosses Gewicht auf die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und auf den zwischenstaatlichen Wissensaustausch. Beide Konventionen entsprechen grundsätzlich der Politik, welche das Fürstentum Liechtenstein in diesem Bereich seit vielen Jahren verfolgt. Als wichtigstes innerstaatliches Instrumentarium zur Anwendung und zur Erfüllung dieser beiden Konventionen aber auch der eigenen kulturpolitischen Verpflichtung gehören eine wirkungsvolle Denkmalpflege und Archäologie sowie die Vorsorge für Kulturgüter auf der Grundlage eines umfassenden und wirksamen nationalen Gesetzes zur integralen Kulturgutpflege. Die Gesetzesvorlage soll diesen neuen Anforderungen entsprechen.

Im Bereich des Kulturgüterschutzes hat sich das Fürstentum Liechtenstein mit der Ratifizierung der „Haager Konvention“ (Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954) im Jahre 1960 verpflichtet, für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten Sorge zu tragen. Das am 26. März 1999 in Den Haag erarbeitete zweite Protokoll zum Haager Abkommen über den Schutz von Kulturgütern sollte auch in Liechtenstein in Kraft gesetzt werden. Dieses Protokoll liegt seit der Regierung seit Dezember 2000 vor und es wird im Rahmen dieser Vernehmlassung zu prüfen sein, dieses zweite Protokoll dem Landtag zur Ratifizierung vorzulegen.

Dieser neue und wesentlich erweiterte Inhalt dieses Gesetzes wird mit dem bisherigen Begriff des „Denkmalschutzgesetzes“ nicht mehr getroffen und wird konsequenterweise mit dem neuen Begriff „Kulturgüterpflegegesetz“ treffend bezeichnet.

2. ZIEL EINES NEUEN GESETZES ZUR PFLEGE VON DENKMAL, ARCHÄOLOGIE UND KULTURGUT (KULTURGÜTERPFLEGE)

Mit RA 1999/3046-5501 vom 3. Juli 2002 hat die Regierung die Notwendigkeit anerkannt, die Sachbereiche der Denkmalpflege, der Archäologie, des Kulturgüterschutzes und der Pflege der Kulturgüter inhaltlich und organisatorisch neu zu ordnen. Die Regierung hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die der Regierung im Dezember 2002 einen Konzeptbericht vorlegte, den die Regierung im Februar 2003 zur Kenntnis genommen hat. Dieser Konzeptbericht zeigt die grundsätzlichen Strukturen und Inhalte eines neuen Kulturgüterpflegegesetzes auf. Die Arbeitsgruppe hat zu ihren Beratungen zwei schweizerische Experten beigezogen, um derart möglichst umfassend informiert und gestützt auf externe Erfahrungen einen Gesetzesentwurf zu entwickeln. Die vorliegende Gesetzesvorlage eines Kulturgüterpflegegesetzes beinhaltet den gesamten Sachbereich der integralen Denkmalpflege und Archäologie wie auch den Kulturgüterschutz im Falle von kriegerischen Einwirkungen und Katastrophen. Auch die darüber hinaus notwendige Kul-

turgüterpflege wird erfasst und geregelt. Ziel der Denkmal- und Kulturgüterpflege ist grundsätzlich die möglichst ungeschmälerte Überlieferung des architektonischen und kulturellen Erbes an künftige Generationen. Dies trifft gleichermassen für die Archäologie zu. Dieses Ziel erfordert jeweils ein sorgfältiges Abwägen der Interessen der Eigentümer oder auch der Nutzer mit dem öffentlichen Auftrag, Baudenkmäler integral zu erhalten. Erhalten und Pflegen des ohnehin bereits sehr stark geschmälerten Kulturgutes Liechtensteins ist zentrales Anliegen des Gesetzesentwurfes. Dies entspricht zudem dem Programm der Regierung zu einer nachhaltigen Entwicklung zugunsten der Bürger und im Interesse des Landes beizutragen. Es ist die politische Verantwortung von Regierung, Landtag, der Gesellschaft und jedes Einzelnen, Sorge zum zwar reduzierten, aber immer noch breit gefächerten und reichhaltigen Kulturgut zu tragen. Dieser Verantwortung darf und kann sich eine Gesellschaft und ihre Politik nicht entziehen. Auch künftige Generationen haben Anspruch auf ein reichhaltig und möglichst umfassend erhaltenes und überliefertes Kulturgut. Dieses Kulturgut ist mehr denn je wichtiger Teil einer nationalen Identität und unverzichtbares Element einer jeden Gesellschaft.

Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, aber auch Dokumentation, wissenschaftliche Erforschung und Austausch des Wissens mit anderen und externen Institutionen ist Teil dieser Verantwortung.

Bei der Entwicklung dieses Gesetzes wurde auch der Sachbereich des (z.T. illegalen) Kulturgütertransfers besprochen. Die Analyse der rechtlichen und fachlichen Problematik zeigt jedoch, dass dieser Themenkreis nicht in diesem Kulturgüterpflegerecht abgehandelt werden kann. Zu unterschiedlich sind Inhalte, Organisation und Durchsetzung dieser besonderen Materie, der sich das Land aber ebenfalls verpflichtet fühlt. Die Schweiz hat im Jahr 2005 ein derartiges Gesetz über den Transfer von Kulturgütern zur Unterbindung des illegalen Kulturguthandels in Kraft gesetzt. Die Notwendigkeit der Schaffung eines liechtensteinischen Kulturgütertransfergesetzes wird derzeit überprüft. Integrale Denkmalpflege und Archäologie wie auch ein sinnvoll organisierter Kulturgüterschutz sind zwingend auf

die aktive Mitarbeit der Gemeinden angewiesen. Die Gemeinden sind bereits über das Gemeindegesetz und das Baugesetz zur Ortsplanung verpflichtet. Es gilt künftig verstärkt diese gemeinsame Verantwortung für die Ziele der integralen Denkmalpflege und des Kulturgutschutzes zu fördern und zu stärken.

Im Weiteren waren die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der völkerrechtliche wie nationale Auftrag zu Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter den Grundsätzen der Effizienz und der Verhältnismässigkeit in Abwägung öffentlicher und privater Interessen gerecht wird. Materieller Inhalt und die vorgesehene Organisation berücksichtigen diesen Grundsatz. Die (integrale) Denkmalpflege kennt in Liechtenstein traditionell keine Schutzglocke, wonach ein einmal unter Denkmalschutz gestelltes Objekt nicht mehr verändert oder weiterentwickelt werden kann und darf. Vielmehr fördert die Regierung eine aktive Denkmalpflege mit dem Ziel und im Wissen, dass nur ein sachgerecht weitergenutztes Baudenkmal tatsächlich langfristig gepflegt und erhalten werden kann. Der Begriff der integralen Denkmalpflege impliziert aber auch, dass es nicht nur um geschützte oder schützenswerte Bauten und Anlagen geht, sondern dass zusammen mit dem (neuen) Baugesetz die Weiterentwicklung der Siedlungen, Quartiere oder Bauensembles gesamthaft im Sinne einer umfassenden Ortsbildpflege mit hoher ortsbaulicher und architektonischer Qualität geschieht. Diese selbstverständlichen aber dennoch in der Umsetzung nicht immer einfachen Grundsätze will diese Gesetzesvorlage unterstützen.

Der Entwurf dieser Gesetzesvorlage erfolgte daher in enger Koordination mit dem parallel entwickelten Entwurf des neuen Baugesetzes. Denkmalpflege und Bauen sind eng verbunden. Denkmalpflege von Bauten, Baugruppen und historischen Fundstätten betrifft immer auch den Raum. Vor allem entscheidend für die integrale Denkmalpflege ist die Ortsplanung. Es sind die Gemeinden, die mit ihrer Ortsplanung und insbesondere mit geeigneten Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungszonen und entsprechenden Vorschriften die rechtliche und praktische Grundlage für eine integrale Denkmalpflege legen. Substanzerhaltung und Wei-

terentwicklung von schützenswerter Substanz findet ihre entscheidende Grundlage weitgehend in den Planungsinstrumenten der Ortsplanung. Der Gesetzesentwurf respektiert und unterstützt diese Kompetenzzuordnung gemäss Gemeindegesetz und Baugesetz. Er greift in keiner Art und Weise in die vielfach zitierte Gemeindeautonomie ein. Die Regierung weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass integrale Pflege des gebauten Kulturgutes nur mit einer aktiven Ortsplanung möglich wird. Dieses Kulturgüterpflegegesetz braucht den aktiven Planungswillen der Gemeinden. Erst dann ist die wirksame und dauerhafte Basis für die möglichst umfassende Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung unseres Kulturgutes geschaffen.

Der Entwurf dieses Gesetzes wurde im Weiteren koordiniert mit dem Amt für Zivilschutz und Landesversorgung, das bislang von Gesetzes wegen für den Kulturgüterschutz zuständig ist, diese Aufgabe aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen konnte. Für den Katastrophenschutz ist gegenwärtig eine Neufassung des Gesetzes in Vernehmlassung. Auch mit diesem Gesetzesentwurf wurde die gegenständliche Materie koordiniert. Zur Verdeutlichung der neuen Zuständigkeit des Kulturgüterschutzes wird eine marginale Abänderung des Gesetzesentwurfes zum Bevölkerungsschutz vorgeschlagen. Der Zusammenhang bei der Gesetzesvorlage ist nur marginal gegeben, da beide Rechtsmaterien eigenständig sind.

3. SCHWERPUNKTE DER GESETZESVORLAGE

3.1 Grundsatz

Das geltende Denkmalschutzgesetz befasst sich praktisch ausschliesslich mit Denkmälern. Archäologische Aufgaben sind nicht definiert, archäologische Stätten sind lediglich im Begriff des Denkmals integriert. Demgegenüber geht die Gesetzesvorlage wesentlich weiter: Neben der Denkmalpflege werden die Aufgaben und Inhalte der Archäologie geregelt und völlig neu kommt der Kulturgüter-

schutz gemäss Haager Abkommen hinzu. Im Sinne der Rechts- und Begriffskontinuität baut die Gesetzesvorlage auf dem Denkmalschutzgesetz von 1977 auf. Soweit möglich und sinnvoll, wurde das geltende Recht in die Gesetzesvorlage übernommen.

3.2 Denkmalpflege

Entsprechend den Zielen der Denkmalpflege geht die Gesetzesvorlage zuvorderst von der Pflege und der Erhaltung von Denkmälern aus, was sich auch in den Begriffen formiert. Es geht daher nicht primär um den (konservierenden) Schutz eines Denkmals, sondern vielmehr um die dauernde Erhaltung eines schützenswerten oder erhaltenswerten Objektes der Denkmalpflege und der Archäologie oder eines Kulturgutes. Ein Objekt, das nur geschützt aber nicht gepflegt wird, ist aus der Sicht der Denkmalpflege eher ein Wertverlust. Der rechtliche Schutz eines Objektes garantiert noch keineswegs eine Erhaltung. In der Gesetzesvorlage ist daher vorgesehen, dass künftig ein Schutzziel nicht nur durch eine formelle Unterschutzstellung erreicht werden soll, sondern dass mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Land und Eigentümer der „Denkmalschutz“ und damit das Ziel der Denkmalpflege auch privatrechtlich erreicht werden kann. Auch an derart gesicherte Kulturdenkmäler sollen Subventionen des Staates ausgerichtet werden können. Bislang war eine Beitragsleistung gesetzlich nur dann zulässig, wenn ein Objekt formell dem Denkmalschutz unterstellt war. Auch waren bislang an Restaurations- oder Einzelpflegemassnahmen keine Subventionen möglich. Im Sinne der Pflege der Denkmäler und der dauernden Erhaltung wird daher die Beitragsleistung des Staates offener festgelegt. Dass die Gemeinden zum Ortsbildschutz und zur Ortsbildpflege Sorge tragen und hiefür zuständig sind, ist eigentlich selbstverständlich. Im Sinne einer erwünschten Präzisierung und Vernetzung mit dem Baugesetz wird der Auftrag zur Ortsbildpflege klar und eindeutig beschrieben. Dies nicht zuletzt auch im Sinne einer gestärkten Gemeindeautonomie im Planungsbereich, die nicht nur Verantwortung, sondern auch Pflichten mit sich bringt. Dieser Auftrag resultiert bereits aus der kommunalen Verpflichtung zur

Ortsplanung gemäss Gemeindegesetz und geltendem (wie künftigem) Baugesetz. Mit dem Begriff der integralen Denkmalpflege ist die Ortsplanung unmittelbar berührt. Die Gesetzesvorlage vernetzt diese unterschiedlichen Kompetenz- und Aufgabenbereiche.

3.3 Sensibilisierung der Öffentlichkeit, wissenschaftliche Forschung und Informationsaustausch

Es ist seit vielen Jahren gelebte Praxis, dass geschützte oder schützenswerte Bauten dokumentiert, analysiert und erforscht werden. Gleiches gilt für archäologische Bereiche und weitere Denkmäler gemäss geltendem Recht. Diese Praxis wird in der Gesetzesvorlage neu als Auftrag festgeschrieben. Gleiches gilt für den Austausch von wissenschaftlichen Informationen. Wissen und Forschung ist grenzenlos und das Lernen und Weiterentwickeln des Wissens ist zwingend auf die internationale Kooperation und einen umfassenden Informationsaustausch angewiesen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange der Denkmalpflege, der Archäologie und gesamthaft des Kulturgutes eines Landes ist ein wichtiger und dauernder Auftrag der Kulturpolitik. Erhaltung und Pflege der Kulturgüter ist auf Dauer und vor allem auch wirksam nur dann möglich, wenn das Verständnis und die Bereitschaft der Bevölkerung für dieses Thema geweckt und gefördert wird. Bauten sind Zeugen einer Geschichte. Baudenkmäler werden ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt und sollen weiterhin genutzt werden. Nur die Weiternutzung von Bauten lässt sie auf Dauer erhalten. Nutzungen können aber in Konflikt mit den substanziellen Zielen der Denkmalpflege geraten. Es ist daher wichtig, dass die Nutzung und gegebenenfalls geänderte Nutzungen mit den Schutzzielen des jeweiligen Objektes kompatibel sind oder aufeinander abgestimmt werden. Dies setzt nicht nur gegenseitiges Verständnis von Eigentümern und Behörden, sondern auch intensive Beratung voraus, um die Bereitschaft des Eigentümers oder des Nutzers zu erwirken, notfalls auch gewisse Einschränkungen im Interesse seines Kulturgutes hinzunehmen. Liechtenstein war Jahrhunderte lang ein sehr armes Land. Es gab weder Schlösser noch herrschaftliche Häuser, wie wir

derartige Bauten in der Umgebung vorfinden. Umso wichtiger sind für Liechtenstein die erhalten gebliebenen „alltäglichen“ und eher „armen“ Bauzeugen. Sie sind für das Verständnis und die Dokumentation unserer Kultur und Vergangenheit essentiell, auch wenn sie im internationalen Vergleich nicht den gleichen kultur- oder bauhistorischen Wert aufweisen. In diesem Zusammenhang kommt gerade dem Begriff der integralen Denkmalpflege besondere Bedeutung zu. Es ist dies ein konzeptioneller, vielfach bereits geübter Ansatz eines ganzheitlichen Betrachtens. Mit dem Begriff der integralen Denkmalpflege will diese Gesetzesvorlage über die eigentlichen (vielfach geschützten) Baudenkmäler hinaus Folgendes bewirken:

- Baudenkmäler sind möglichst umfassend als Ganzes, d.h. mit ihrer wesentlichen inneren Struktur und Ausstattung zu erhalten. Nicht allein die Fassade oder die äussere Erscheinung ist für die Baugeschichte des Objektes entscheidend, sondern die Gesamtheit der Bausubstanz, die innere Konstruktion des Hauses, der Ausbau und Ausbauten. Diesem hohen Anspruch gerecht zu werden und diesen zu vereinen mit den berechtigten Wünschen einer zeitgemässen Nutzung ist die hohe Kunst der Denkmalpflege.
- Ein Baudenkmal steht in der Regel nicht allein, sondern innerhalb eines Quartiers, einer Siedlung oder ist Teil einer Landschaft, ist Inhalt einer Kulturlandschaft. Die Weiterentwicklung des Quartiers wie auch die Weiterentwicklung von Baudenkmalern soll objekt- und parzellenübergreifend, mit grosser Sorgfalt und hoher ortsbaulicher sowie architektonischer Qualität erfolgen. Siedlung, Quartier und Bauten haben eine Entwicklung hinter sich und entwickeln sich weiter. Neubauten, der Strassenraum und gesamthaft der öffentliche Raum sind mit hoher Qualität zu planen und auszuführen. Es gilt im privaten und öffentlichen Bereich den Ort mit den Mitteln heutiger Zeit und für die Bedürfnisse der Gegenwart und der Zukunft weiterzuentwickeln. Neubauten sind zeitlos modern ohne Anbiederung an das Alte zu gestalten. Gute Architektur interpretiert das bisherige Baugeschehen und führt es auf zeitgemässe Art mit hoher Qualität weiter. Diese Bau- und Zeitge-

schichte, die sich über Jahrhunderte abspielte und weiterwirkt, soll nicht verleugnet werden, sondern ablesbar bleiben. Gerade hier kommt der Ortsbildpflege und einer aktiven Ortsentwicklungspolitik der Gemeinden zentrale Bedeutung zu. Mit einer frühzeitigen, fachkundigen und neutralen Bauberatung der Bauherren durch die Baubehörden, Gestaltungskommissionen oder auch durch die staatliche Denkmalpflege kann dieses Ziel wirksam unterstützt werden.

- Die Kulturlandschaft als ein Miteinander von Bauten und Landschaftsräumen, die durch Jahrhundert lange Bewirtschaftung der Landschaft und der Siedlungen entstanden sind, sind ebenfalls markante Zeugen unserer eigenen Identität und Geschichte. Diese Kulturlandschaft entwickelt sich weiter. Die integrale Denkmalpflege will im Ausgleich privater und öffentlicher Interessen diese Kulturlandschaft möglichst unversehrt nächsten Generationen überliefern. Auch hier ist die zielgerichtete Anwendung der ortsplanerischen Instrumente von zentraler Bedeutung.

3.4 Archäologie

Die archäologische Erforschung des Landes hat vor rund 100 Jahren mit der Gründung des Historischen Vereines begonnen und genießt hohe gesellschaftliche und fachliche Anerkennung. Die Gesetzesvorlage will diesem Stellenwert gerecht werden. Inventarisierung und die Darlegung der archäologischen Fundstätten in Perimeterplänen, die ihrerseits wiederum ihren Niederschlag in den Zonenplänen der Gemeinden finden sollen, dienen der Koordination und sollen verhindern, dass insbesondere durch unkontrollierte Tiefbauarbeiten archäologische Stätten oder archäologisches Fundgut zerstört und gemindert wird. Mit der Festbeschreibung einer geregelten Grabungstätigkeit, der wissenschaftlichen Forschung und des Informationsaustausches soll eine präzise Regelung der gegenwärtigen, heute nicht definierten Arbeit festgelegt werden.

3.5 Kulturgüterschutz

Rechtlich und organisatorisch ist heute der Kulturgüterschutz dem Amt für Zivilschutz und Landesversorgung zugeordnet. Dieses Amt sah und sieht sich für die Erfüllung dieses Auftrages nicht in der Lage. Trotz gesetzlichem und völkerrechtlichem Auftrag gibt es bis heute keinen Kulturgüterschutz in Liechtenstein. Einvernehmlich mit Amtsleiter Alfred Vogt wurde eine effiziente und sachbezogene Lösung dieses Themas in der Gesetzesvorlage erarbeitet. Der vorgeschlagene Kulturgüterschutzdienst orientiert sich weitgehend an schweizerischen Gepflogenheiten. Es wurde für Liechtenstein ein sehr pragmatisches Organisationsmodell gefunden, das mit den bestehenden Strukturen der Gemeinden und der Feuerwehr abgestimmt ist. Mit der 1960 ratifizierten Haager Konvention besteht seit langem eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung für den Kulturgüterschutz im Falle kriegerischer Ereignisse und Katastrophen. Zu beachten ist, dass Schutz, Erhaltung und Pflege des Kulturgutes auch unabhängig kriegerischer Ereignisse oder anderer Katastrophen gesichert werden muss. Kulturgüterdienst ist daher als Daueraufgabe festgeschrieben.

Gemäss Haager Abkommen sind ausreichend grosse und geeignete Schutzräume oder Schutzbauten notwendig. Dieses Jahrzehnte lange Versäumnis wurde durch die Realisierung des ersten Kulturgüterschutzraumes in Liechtenstein etwas gemildert. Im Zusammenhang mit der Erweiterung und Renovation des Landesmuseums ist ein erster Kulturgüterschutzraum errichtet worden und wird nach einer Zwischennutzung für das Landesarchiv etwa ab 2009 seiner Zweckbestimmung zugeführt. Zusammen mit dem Neubau des Landesarchives wird ein zusätzlicher Kulturgüterschutzraum des Landes realisiert werden. Seit Jahren besteht zudem ein relativ grosser Kulturgüterschutzraum im Schloss Vaduz, der als Depot für die Fürstlichen Sammlungen dient. Weitere Schutzbauten sind notwendig, insbesondere für das kommunale Kulturgut, die zweckmässigerweise in den nächsten Jahren als Teil künftiger Gemeindebauten realisiert werden. Eine vordringliche Arbeit des Kulturgüterschutzes wird die landesweite und nach einheitlichen Krite-

rien erfasste Inventarisierung des beweglichen Kulturgutes sein. Nach Vorliegen dieser Daten kann über das Ausmass und die Grössenordnung der noch fehlenden Kulturgutschutzräume definitiv entschieden werden.

3.6 Organisation und Kompetenzen

Gegenwärtig entscheidet die Regierung über sämtliche denkmalrelevante Anträge, die ihr von der Denkmalschutz-Kommission der Fürstlichen Regierung unterbreitet werden. Der gesamte Sachbereich der Denkmalpflege und insbesondere auch der Vollzug der denkmalpflegerischen Aufgaben soll künftig in ein Amt delegiert werden. Seit vielen Jahren wird die Denkmalpflege durch das Hochbauamt als Umsetzungsorgan der Denkmalschutz-Kommission und der Regierungsentscheidungen vollzogen. Die Denkmalpflege konnte sich hierbei auf die Instrumente des Baurechtes stützen. Die baurechtliche Durchsetzungskraft des Hochbauamtes auch in denkmalpflegerischen Fragen, zumal sich die Aufgabenstellung vorwiegend um Denkmalbauten handelt, war ganz wesentlich für den denkmalpflegerischen Erfolg entscheidend. Eine wirkungsvolle Denkmalpflege braucht daher auch in Zukunft die erforderlichen Mittel zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gemäss dieser Gesetzesvorlage. Die Zuweisung denkmalpflegerischer Aufgaben an ein Amt, konkret an das Hochbauamt, entspricht auch dem bewährten Aufbau der Landesverwaltung. Denkmalpflege ist ein Sachgeschäft, das auf der Grundlage eines präzise formulierten Gesetzes abgewickelt wird. Sachgeschäfte sollen sinnvollerweise von einem Amt wahrgenommen werden. Gegen die Entscheide dieser Amtsstelle ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten eingerichtet. Diese Verlagerung der Entscheidungskompetenz entspricht zudem auch den Grundsätzen der geplanten Verwaltungsorganisation. Demnach legt die Regierung die zentralen und politisch wichtigen Randbedingungen fest und delegiert den Aufgabenvollzug an Amtsstellen, deren Tätigkeit wiederum durch präzise rechtliche Vorgaben rechtssicher definiert sind.

Inbesondere die Unterschutzstellung von Bauten und Anlagen oder anderen schützenswerten Gütern ist sensibel. Damit sind in der Regel auch Fragen zur freien Verfügungsgewalt des Eigentums angesprochen. Insofern ist dies vor allem auch eine politische Entscheidung, ob künftig analog dem Baugesetz eine Amtsstelle für den Vollzug des neuen Kulturgüterpflegegesetzes sein soll oder wie heute die Regierung. Grundsätzlich gilt es aber die Regierungsgeschäfte von Sachgeschäften der Verwaltung zu entlasten. Aufgrund der Kleinheit des Landes ist nicht auszuschliessen, dass manche Entscheidungen des Hochbauamtes und damit auch der Denkmalpflege, der Archäologie oder des Kulturgüterschutzes kritisiert werden oder auch angefochten werden. Dieses grundsätzliche Problem trifft jedoch für alle mit Entscheidungsgewalt ausgestatteten Amtsstellen zu. Durch präzise rechtliche Bestimmungen wird jedoch grosse Rechtssicherheit geschaffen. Entscheidend bleibt in jedem Fall, dass Sachgeschäfte, wie dies bei Bauakten oder Denkmalschutzfällen gegeben ist, rechtssicher und willkürfrei entschieden werden und keiner Gefahr einer eventuellen Politisierung unterliegen.

Die Aufgaben der Denkmalpflege werden gegenwärtig von einem Mitarbeiter wahrgenommen. Insbesondere bei konzeptionellen Fragen und Arbeiten der Denkmalpflege ist auch der Leiter des Hochbauamtes eingebunden.

Unabhängig vom Bereich des Kulturgüterschutzes sollte die Denkmalpflege personell verstärkt werden. Der heutige gesetzliche Auftrag einer aktiven Denkmalpflege ist mit dem bestehenden Personalbestand schwer erfüllbar. Denkmalpflege ist kein hoheitsrechtlicher Akt, der einfach verfügt werden kann. Vielmehr kann in Liechtenstein die Denkmalpflege nur dann erfolgreich arbeiten, wenn der Eigentümer eines Baudenkmales oder eines Kulturgutes frühzeitig und objektiv beraten werden. Gerade dieser Beratungsaufwand ist ausserordentlich arbeits- und zeitintensiv, zumal er sich über die gesamte Planungs- und Ausführungsphase eines Renovationsprojektes erstreckt. In vielen Fällen sind die von den Eigentümern zugezogenen Baufachleute wenig in denkmalpflegerischen Arbeiten bewandert oder lehnen diese gar ab. Diskussion, Argumentation, Beratung und Aufklä-

rung, aber auch möglichst einvernehmliche Entscheidungsfindung sind insbesondere bei Baudenkmalern erfolgsentscheidend. Eine kluge und verantwortungsvolle Kulturgutpflege ist ein zentraler Mittelpunkt liechtensteinischer Kulturpolitik. Kulturgeschichte ist ein essentieller Teil der Identität einer Bevölkerung, eines Ortes. Dieses Wissen um die Basis eines Volkes und seines geschichtlichen wie kulturellen Hintergrundes ist gleichzeitig der entscheidende Identitätsfaktor für eine erfolgreiche und vielfältige Zukunft. Dieser Auftrag und diese Verantwortung führen auch bei zurückhaltender Denkmalpflege zu finanziellen und personellen Konsequenzen.

Zusammen mit der Errichtung der Erweiterungsbauten für das Liechtensteinische Landesmuseum wurden relativ grosszügige Kulturgüterschutzräume vom Staat gebaut. Es betrifft dies einerseits einen Kulturgüterschutzraum unmittelbar dem Landesmuseum zugeordnet, andererseits einen Kulturgüterschutzbereich für andere schützenswerte Güter. Mit dem Neubau des Landesarchives hat der Landtag einen weiteren Kulturgüterschutzraum genehmigt. Aus der Sicht der Staatsaufgaben betreffend Kulturgüterschutz dürften somit die Schwerpunkte der baulichen Aufgabe weitgehend erfüllt sein. Für die Gemeinden und deren schützenswertes Kulturgut werden neue Kulturgüterschutzräume notwendig werden. Deren Kosten werden auf ca. 10 Mio. Franken geschätzt, wobei diese Kulturgüterschutzräume sinnvollerweise jeweils zusammen mit künftigen Kommunalprojekten realisiert werden sollten. Auch regionale Lösungen könnten geprüft werden. Offen bleibt die Frage privater Kulturgüterschutzräume. Bekanntlich hat der Landesfürst im Schloss Vaduz eine grosse Kulturgüterschutzanlage bereits realisiert. Diese dürfte den internationalen Abkommensbestimmungen entsprechen. Es ist nicht bekannt, ob weitere private Kulturgüterschutzräume bereits existieren oder allenfalls in Vorbereitung sind. Auch über deren Kosten resp. über die allfälligen Staatsbeiträge an diese privaten Schutzräume sind gegenwärtig keine konkreten Aussagen möglich. Es ist darauf hinzuweisen, dass die bestehenden freiwilligen Organisationen (Feuerwehr) in die Organisation der Kulturgüterschutzes einbezogen werden, wie dies im Gesetzesentwurf vorgeschlagen und sinnvoll ist.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

zu Art. 1:

In diesem Artikel werden die Ziele des Gesetzes definiert. Diese entsprechen den ratifizierten internationalen Konventionen (siehe nachfolgende Auflistung), auf deren Basis sich die Kulturgüterpflege Liechtensteins abstützt. Im geltenden Gesetz von 1977 fanden diese mehrheitlich keine Berücksichtigung, da die überwiegende Zahl der völkerrechtlichen Verpflichtungen erst nach 1977 eingegangen worden ist.

- Haager-Konvention vom 14. Mai 1954 (LGBI. 1960 Nr. 17);
- Europäisches Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (LGBI 1979 Nr. 38);
- Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig, 1964);
- Europäisches Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Kulturgutes (LGBI. 1976 Nr. 18);
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes (Konvention von Granada, LGBI. 1988 Nr. 20);
- Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (Charta von Lausanne, 1989);
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992 (Konvention von Malta, LGBI. 1997 Nr. 10).

Die im Gesetz vorgesehene allgemeine Formulierung ist ausreichend und insbesondere auch zukunftsorientiert. Es ist vorgesehen, im Rahmen des Erlasses der Verordnung zum Kulturgüterpflegegesetz die relevanten Konventionen und Chartas aufzulisten. Nachdem zu erwarten ist, dass der Landtag in Zukunft weitere völkerrechtliche Verpflichtungen dieses Sachbereiches ratifizieren wird, kann

durch einfache Ergänzung der Verordnung diesen künftigen neuen Sach- und Rechtsverhalten problemlos auf dem Verordnungswege entsprochen werden.

zu Art. 2:

Der Artikel umschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Er fehlt im geltenden Denkmalschutzgesetz.

zu Art. 3:

In diesem Artikel werden alle jene Kulturgüter definiert, die im Sinne einer integralen Denkmal- und Kulturgüterpflege nach Massgabe des Gesetzes zu erhalten sind. Er entspricht im Wesentlichen Art. 2 des geltenden Denkmalschutzgesetzes.

Archäologische Objekte werden in diesem Gesetz in Abs. 3 Bst. c explizit genannt. Im geltenden Denkmalschutzgesetz fehlt in Art. 2 diese Nennung. Hier sind archäologische Fundstellen etc. in Abs. 2 Bst. c in die „Gebiete und Stätten von geschichtlicher Bedeutung“ eingeschlossen.

zu Art. 4:

Erforschung, Erhalt und Schutz von Kulturgut sind hoheitliche Aufgaben, die von Land und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen werden müssen.

zu Art. 5:

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die integrale Kulturgutpflege. Um diese wirkungsvoll betreiben zu können, ist künftig das Hochbauamt - die Abteilung Denkmalpflege und Archäologie - für den Vollzug von Gesetz und Verordnung zuständig. Heute sind Denkmalpflege und Archäologie als Fachstelle in einer Abteilung beim Hochbauamt angegliedert, während der Kulturgüterschutz als Aufgabe vom Amt für Zivilschutz und Landesversorgung wahrgenommen werden sollte.

Während das Land in erster Linie für den Erhalt und Schutz von Kulturgut zuständig ist, liegt der Schutz von Ortsbildern und Kulturlandschaft in erster Linie in der

Kompetenz der Gemeinden. Diese Trennung der Aufgaben ist bereits im geltenden Denkmalschutzgesetz gegeben.

Bei baulichen Veränderungen innerhalb der von den Gemeinden ausgeschiedenen Ortsbildschutzzonen gilt das Koordinationsgebot zwischen der Baubehörde und der Kulturgüterpflege-Stelle. Ortsbildschutz setzt zwingend die aktive Mitarbeit der Gemeinden voraus. Die Gemeinden sind für das ortsplanerische Instrumentarium zuständig und haben dieses bereits gemäss Gemeindegesetz und Baugesetz einzusetzen. Der Gesetzesvorschlag des Kulturgüterpflegegesetzes stützt sich auf die geltende Gesetzesmaterie und greift in keiner Weise in die Gemeindeautonomie ein. Gemäss geltendem Gesetz hat der Staat bei raumplanerischen Aufgaben bei wichtigen und öffentlichen Gründen ein gewisses Ersatzvornahmerecht, um den Zielen der Ortsplanung und damit den öffentlichen Interessen zu entsprechen. Diese grundsätzliche Vorgabe soll konsequenterweise auch in diesem Bereich des Ortsbildschutzes gelten.

zu Art. 6 und 7:

Der verantwortungsvolle Umgang mit und die nachhaltige Weiterentwicklung von Kulturlandschaft und Kulturgut im Speziellen erfordern das Verständnis und den Einsatz jedes Einzelnen. Land, Gemeinden und Eigentümer von Kulturgütern sind zur intensiven Zusammenarbeit angehalten. Sie können von Organisationen und Vereinigungen (z.B. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Heimatschutz, etc.) in ihren Bemühungen unterstützt werden.

Während dies im geltenden Denkmalschutzgesetz stillschweigend vorausgesetzt wird, sollen die beiden Artikel auf diese verantwortungsvolle Aufgabe explizit aufmerksam machen. Sie sind neu in das Gesetz aufgenommen worden.

zu Art. 8:

Inventare können niemals vollständig Auskunft über den Bestand von Denkmälern geben. Sie müssen laufend überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Aus diesem Grund sind Archäologie und Denkmalpflege darauf angewiesen, dass jede

Beobachtung, die in Zusammenhang mit bis anhin nicht registrierten Kulturgütern gemacht wird, umgehend gemeldet wird.

Die Behörden müssen Kulturgüter ungehindert untersuchen und verzeichnen können. Während das geltende Gesetz dies in den Art. 3 und 4 lediglich für Baudenkmäler und archäologische Stätten vorsieht, bezieht der Artikel im vorliegenden Entwurf auch bewegliche Objekte mit ein.

zu Art. 9:

Kulturgut bedarf im Interesse ungeschmälernten Fortbestands des laufenden schonenden Unterhalts. Eigentümer müssen im Fall der Gefahr, dass Kulturgut beschädigt oder gar zerstört wird, auf diese Pflicht hingewiesen werden. Wird der Unterhalt bewusst unterlassen, müssen von Amtes wegen vorsorgliche Schutzvorkehrungen eingeleitet werden können. Der Artikel entspricht Art. 16 Abs. 3 des geltenden Denkmalschutzgesetzes.

zu Art. 10:

Wissenschaftliche Forschung und Publikation der Untersuchungsergebnisse gehören zu den zentralen Aufgaben der modernen Archäologie und Denkmalpflege.

Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der beiden europäischen Konventionen von Malta (Schutz des archäologischen Erbes) und Granada (Schutz des baugeschichtlichen Erbes) hat sich Liechtenstein zur Forschung und grenzüberschreitenden wissenschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Seit vielen Jahren werden in Liechtenstein bereits bauhistorische Untersuchungen und archäologische Notgrabungen durchgeführt.

II. Pflege und Schutz der Denkmäler

1. Inventare und Verzeichnis

zu Art. 11:

Inventare und Verzeichnisse stellen die Basis der denkmalpflegerischen Arbeit dar. Sie sind Dokumentation bedeutenden Kulturguts einerseits, wichtige Informationsquelle für Land und Gemeinden andererseits. In Inventaren (Art. 11) werden schützenswerte aber nicht formell geschützte Denkmäler, in das Verzeichnis (Art. 12) der unter Schutz gestellten Denkmäler aufgenommen.

Die Erarbeitung der Inventare erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, in denen sich die Denkmäler befinden.

Der Artikel entspricht Art. 7 des geltenden Denkmalschutzgesetzes. Dort ist die Aufnahme erhaltenswürdiger Denkmäler, die nicht unter Schutz stehen, in ein Inventar ebenfalls vorgesehen.

zu Art. 12:

In das Verzeichnis werden die unter Schutz gestellten Denkmäler aufgenommen. Die Inventare (Art. 11) führen nur die schützenswerten aber nicht formell geschützte Denkmäler.

Der Artikel entspricht Art. 11 des geltenden Denkmalschutzgesetzes. Lediglich der Vollzug soll nicht mehr von der Regierung, sondern vom Hochbauamt wahrgenommen werden. Neu ist die in Abs. 4 festgehaltene Regelung, dass Denkmäler, die sich in öffentlichem Besitz befinden im Verzeichnis geschützter Denkmäler geführt werden, auch wenn sie nicht vorgemerkt sind.

Es besteht bei allen Massnahmen, die in Zusammenhang mit den im Verzeichnis geführten Objekten stehen, das Koordinationsgebot.

zu Art. 13:

Mit diesem neuen Artikel soll sichergestellt werden, dass das Hochbauamt jeweils frühzeitig über sämtliche Interventionen informiert wird, um rechtzeitig die notwendigen Massnahmen einleiten zu können.

zu Art. 14:

Die Aufnahme schützenswerter Denkmäler in das Inventar soll einen Schutz vor Beschädigung, Zerstörung oder - im Falle beweglicher Kulturgüter - Verbringung ins Ausland gewährleisten. Um diesem Schutzgedanken in der Öffentlichkeit Nachdruck zu verleihen, sind die Gemeinden angehalten, inventarisierte Denkmäler in den Zonenplänen zu kennzeichnen.

Der Artikel entspricht im Wesentlichen Art. 8 des geltenden Denkmalschutzgesetzes. Als Erweiterung wird im neuen Gesetz bewegliches Kulturgut explizit genannt. Der Vollzug der denkmalpflegerischen Aufgaben soll nicht wie im geltenden Gesetz von der Regierung wahrgenommen sondern an das Hochbauamt delegiert werden. Selbstverständlich wird auch wie bisher eine möglichst gute Zusammenarbeit mit der Eigentümerschaft eines geschützten oder erhaltenswerten Objektes gesucht und die Standortgemeinde informativ eingebunden.

2. Vorabklärung und sichernde Vorkehrungen**zu Art. 15:**

Archäologie und Denkmalpflege sind bei ihrer Arbeit darauf angewiesen, dass bei Entdeckungen an Bauten oder bei Bodenfunden umgehend dem Hochbauamt Meldung erstattet wird. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bis anhin nicht bekannte oder noch nicht erforschte und dokumentierte Denkmäler unwiderruflich zerstört oder entfernt werden.

Das bestehende Gesetz sieht in Art. 4 lediglich die Meldepflicht für archäologische Bodenfunde vor. Neu wird diese auch auf bestehende Bauten oder einzelne Bauteile ausgedehnt.

zu Art. 16:

Denkmäler müssen jederzeit untersucht und erforscht werden können. Im Fall von Bodenfunden müssen Grundeigentümer archäologische Untersuchungen zulassen. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz des hieraus erwachsenen Schadens.

zu Art. 17:

Die Einleitung vorsorglicher Massnahmen dient dem Erhalt eines in seiner Substanz gefährdeten Denkmals. Die Gemeinden und die Denkmalpflegekommission werden mit in die Verantwortung einbezogen und haben das Recht, solche Massnahmen zu beantragen.

Der Artikel entspricht Art. 6 des geltenden Denkmalschutzgesetzes, wobei der Vollzug nicht mehr von der Regierung wahrgenommen, sondern an das Hochbauamt delegiert werden soll.

3. Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler**a) Verfahren****zu Art. 18:**

In diesem Artikel wird, wie in Art. 9 des geltenden Denkmalschutzgesetzes, der Weg der Unterschutzstellung definiert. Insbesondere Eigentümer eines Denkmals, die Standortgemeinde sowie die Denkmalpflegekommission sind berechtigt, Anträge auf eine Unterschutzstellung zu stellen. Das Hochbauamt entscheidet neu über die Unterschutzstellung und erlässt künftig die nötigen Verfügungen. Durch diese Delegation von Regierungsgeschäften an das Amt kann die Regierung entlastet werden.

zu Art. 19:

Während das geltende Denkmalschutzgesetz in Art. 9 lediglich die behördliche Unterschutzstellung vorsieht, soll mit dem neuen Gesetz auch die Möglichkeit für eine einvernehmliche Unterschutzstellung geschaffen werden. Vertraglich regeln in diesem Fall Eigentümer mit dem Hochbauamt in gegenseitigem Einvernehmen

den örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes. In jedem Fall ist die Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler grundbücherlich anzumerken.

zu Art. 20:

Das geltende Denkmalschutzgesetz sieht in den Art. 9 ff lediglich die behördliche Unterschutzstellung vor. Sie wird gemäss neuem Gesetz dann vollzogen, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann. Örtlicher und sachlicher Umfang des Schutzes werden in einer Verfügung festgelegt.

Für den Fall, dass eine Unterschutzstellung für die Eigentümer eines Denkmals einer Enteignung gleichkommt, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen. Dies ist im geltenden Denkmalschutzgesetz in Art. 20 genau gleich geregelt.

b) Inhalt und Wirkungen

zu Art. 21:

Der Artikel besagt, dass in der vertraglichen oder behördlichen Unterschutzstellungs-Verfügung sachlicher und örtlicher Umfang des Schutzes in geeigneter Weise zu umschreiben sind.

Der Artikel entspricht Art. 10 des geltenden Denkmalschutzgesetzes.

zu Art. 22:

In jedem Fall ist die Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals grundbücherlich anzumerken. Dadurch wird gewährleistet, dass im Falle von Handwechseln die Rechtsnachfolger Kenntnis von einer Unterschutzstellung und deren sachlichem und örtlichem Umfang erhalten.

Der Artikel entspricht Art. 12 des geltenden Denkmalschutzgesetzes.

zu Art. 23:

Dadurch, dass die unter Schutz gestellten Denkmäler in den Zonenplänen der Gemeinden aufgenommen werden müssen, soll gewährleistet werden, dass die Öffentlichkeit ebenso wie die Behörden auf bedeutende kulturgeschichtliche Objekte aufmerksam gemacht werden.

Der Artikel entspricht Art. 13 des geltenden Denkmalschutzgesetzes. Neu wird für die Aufnahme in den Zonenplan - vom Zeitpunkt der Unterschutzstellung an gerechnet - die Frist eines Jahres verlangt.

zu Art. 24:

Da das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler öffentlich ist, sollen Veränderungen auch regelmässig publiziert werden. Durch die Veröffentlichung von neuen Unterschutzstellungen wird diesem Aspekt Rechnung getragen. Gleichzeitig soll durch diese Öffentlichkeitsarbeit ein Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung auf die Anliegen von Denkmalpflege und Archäologie geleistet werden.

Im geltenden Denkmalschutzgesetz wird die Veröffentlichung von Unterschutzstellungen nicht verlangt. Hier besagt Art. 11 lediglich, dass Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, das Verzeichnis einsehen dürfen.

Bereits das geltende Denkmalschutzgesetz regelt in Art. 14, dass unter Schutz gestellte Denkmäler in geeigneter Weise gekennzeichnet werden müssen. In Liechtenstein wird dazu seit 1982 einheitlich ein quadratisches Messingschild mit der Aufschrift „KULTURDENKMAL“ verwendet (siehe Abbildung).



zu Art. 25 und 26:

Baudenkmäler sind nach Möglichkeit integral zu erhalten. Sie sollen ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt sowie auf Dauer gesichert werden. Veränderungen im Sinne einer zeitgemässen Weiterentwicklung sind dann zulässig, wenn sie die Substanz eines Denkmals nicht beeinträchtigen und den Schutzziele nicht widersprechen. In jedem Fall bedürfen sie der Bewilligung durch das Hochbauamt. Es wird beschrieben, in welchen Fällen Veränderungen zulässig sind und wie solche Veränderungen vorzubereiten und anzukündigen sind. Unrechtmässig an einem Denkmal durchgeführte Veränderungen haben die sofortige Einstellung der Arbeiten durch das Hochbauamt zur Folge. Das Bauwerk muss in diesem Fall wieder in den rechtmässigen Zustand zurückgeführt werden.

Die Artikel entsprechen den Art. 16 und 17 des geltenden Denkmalschutzgesetzes.

zu Art. 27:

Für den Fall, dass das öffentliche Interesse eine allgemeine öffentliche Zugänglichkeit verlangt, kann das Hochbauamt in der Unterschutzstellungsverfügung deren Umfang festlegen.

Der Artikel entspricht Art. 15 des geltenden Denkmalschutzgesetzes, wobei der Vollzug nicht mehr von der Regierung wahrgenommen sondern an das Hochbauamt delegiert wird.

zu Art. 28:

Denkmäler müssen regelmässig von den Fachkräften des Hochbauamtes auf ihren Erhaltungszustand hin überprüft werden können. Die Eigentümer eines Denkmals dürfen diese Arbeit nicht behindern.

Der Artikel entspricht Art. 18 des geltenden Denkmalschutzgesetzes.

zu Art. 29:

Änderungen des Schutzzumfangs sind dann möglich, wenn sie der sinnvollen Weiterentwicklung eines Denkmals dienen und den Schutzziele nicht widersprechen. Dieser Teil des Artikels entspricht Art. 19 des geltenden Denkmalschutzgesetzes.

Die Aufhebung des Schutzes ist dann möglich, wenn die dauerhafte Erhaltung eines Denkmals nicht mehr zielführend ist. Dies kann aufgrund der Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Fall sein. Das Hochbauamt informiert vor der Aufhebung des Schutzes und der Entlassung eines Denkmals aus dem Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler die Standortgemeinde. Die Eintragungen im Grundbuch und im Zonenplan der Standortgemeinde sind zu löschen. Die Aufhebung des Schutzes muss unter Angabe der Gründe veröffentlicht werden.

Dieser Artikelteil entspricht Art. 22 des geltenden Denkmalschutzgesetzes, wobei der Vollzug nicht mehr von der Regierung wahrgenommen sondern an das Hochbauamt delegiert wird.

4. Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler**zu Art. 30:**

Bewegliche Denkmäler von nationalem Interesse (dies sind gemäss Art. 3 Abs. 4 Bst. a und b: Kunstwerke, Gebrauchsgegenstände, Instrumente, Urkunden, Schriften, Drucke, Münzen, Siegel, etc. und Sammlungen) können durch schriftlichen Vertrag, der zwischen den Eigentümern und dem Hochbauamt geschlossen wird, unter Schutz gestellt werden. Sollte keine einvernehmliche Lösung möglich sein, erlässt das Hochbauamt eine Verfügung zur Unterschutzstellung.

Das geltende Denkmalschutzgesetz unterscheidet nicht zwischen beweglichen und unbeweglichen Denkmälern. Gleichwohl schliesst es die beweglichen Denkmäler

mit ein. Sie werden in Art. 2 Abs. 2 Bst. c und d des geltenden Denkmalschutzgesetzes definiert.

III. Archäologie

zu Art. 31:

Archäologische Objekte gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. c dieses Gesetzes müssen gleich behandelt werden, wie unbewegliche Denkmäler. Sie werden in Inventare und gegebenenfalls in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler aufgenommen.

zu Art. 32:

Archäologische Untersuchungen stellen eine hoheitliche Aufgabe dar. Sie dürfen nur vom Hochbauamt selbst oder in speziellen Fällen in dessen Auftrag und unter dessen Aufsicht ausgeführt werden.

In der Regel werden heute ausschliesslich archäologische Notgrabungen durchgeführt, um archäologische Befunde und Funde im Vorfeld von baulichen Bodeneingriffen wissenschaftlich zu untersuchen und zu dokumentieren. Fundobjekte werden dabei aus dem Boden geborgen. Nach erfolgter archäologischer Dokumentation wird in der Regel die Fundstätte für die weiteren Bauarbeiten freigegeben, was in dem meisten Fällen unwiderruflich die Zerstörung des Befundes zur Folge hat.

Um Notuntersuchungen frühzeitig planen und ohne wesentliche Verzögerung allfälliger Bauarbeiten vornehmen zu können, sind von öffentlicher Hand vorgesehene Bodeneingriffe bereits im Stadium der Planungsarbeiten dem Hochbauamt anzuzeigen. Dies gilt auch für geplante Bodeneingriffe innerhalb archäologischer Perimeter (oder: innerhalb von in einem Inventar aufgeführten archäologischen Gebieten).

Technische Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrundes nach archäologischen Objekten stellen zunehmend eine Gefährdung noch nicht archäologisch unter-

suchter Fundstätten dar. Mit Metalldetektoren lassen sich Metallobjekte bis in die Tiefe von mehreren Metern orten und anschliessend gezielt ausgraben. Raubgräber setzen diese Hilfsmittel gezielt ein und verursachen durch ihr unrechtmässiges Graben erhebliche wissenschaftliche Schäden. Kulturgut wird widerrechtlich aus dem Boden gehoben und entfernt. Schichtzusammenhänge werden gestört und durchschlagen. Eine wissenschaftliche Interpretation der Befunde wird dadurch erschwert oft verunmöglicht. Auch in Liechtenstein stellen die Fachkräfte der Archäologie immer wieder Spuren von Raubgrabungen auf den international bedeutenden urgeschichtlichen Siedlungsplätzen sowie auf den römischen und mittelalterlichen Fundstätten fest. Auf dem Lutzengüetle wurde 1989 ein Raubgräber von der Landespolizei gefasst.

Archäologische Untersuchungen sind in der Regel zeitaufwändig und kostenintensiv. Das Hochbauamt ist angehalten, die Notgrabungen unverzüglich und mit vertretbarem Zeitaufwand durchzuführen. Diese Praxis wird bereits heute gehandhabt.

In der Regel trägt das Land die Kosten, die für archäologische Untersuchungen aufgewendet werden müssen. Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer eine umfangreiche archäologische Notgrabung verursacht, kann er zur Übernahme eines Teils der anfallenden Kosten verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere bei öffentlichen und öffentlich rechtlichen Bauvorhaben. Das geltende Denkmalschutzgesetz besagt in Art. 3 Abs. 2 lediglich, dass Eigentümer einer Liegenschaft Grabungen im Boden zu dulden haben. Zum Zeitpunkt, als 1977 das geltende Gesetz verfasst worden ist, waren archäologische Forschungsgrabungen auf Grundstücken, in denen „bedeutsame Funde“ vermutet worden sind, noch üblich. Die Eigentümer hatten gemäss Art. 3 Abs. 3 sogar das Anrecht auf Ersatz des daraus erwachsenen Schadens. Diese Praxis hat sich grundlegend geändert. Durch bauliche Eingriffe verursachte Notuntersuchungen haben Vorrang. Forschungsgrabungen werden in der Regel nicht mehr durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Wie bisher ist es auch künftig möglich, dass ein vom Archäologischen Perimeter erfasstes Grundstück weiter genutzt werden kann. Eine Nutzungseinschränkung erfolgt erst dann und in der Regel nur vorübergehend, wenn durch Bauarbeiten oder andere Eingriffe in ein Grundstück die Gefährdung einer archäologischen Fundstätte zu erwarten wäre.

Der Artikel ist neu in das Gesetz aufgenommen worden.

zu Art. 33:

Die Entdeckung archäologischer Befunde ist in jedem Fall meldepflichtig. Bezüglich der Eigentumsrechte gelten die Bestimmungen des Sachenrechts. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Es kann im Sinne eines Finderlohns eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.

Der Artikel entspricht inhaltlich dem Art. 4 des geltenden Denkmalschutzgesetzes, wobei der Vollzug nicht mehr von der Regierung wahrgenommen sondern an das Hochbauamt delegiert wird.

IV: Kulturgüterschutz

Der Kulturgüterschutz verfolgt einerseits die konkrete Massnahmenplanung und -ergreifung zum bestmöglichen Schutz des kulturellen Erbes vor schädlichen Auswirkungen bei bewaffneten Konflikten sowie im Katastrophenfall, andererseits den Appell an die Krieg führenden Parteien zur Respektierung der Kulturgüter. 1960 ist Liechtenstein dem "Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten" beigetreten, gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung gibt es bis anhin keine. Das Zusatzprotokoll von 1999, welches auch noch ratifiziert werden sollte, sieht u.a. vor, dass die Zerstörung von Kulturgut strafrechtlich verfolgt werden kann. Die nachfolgenden Art. 34 - 45 zum Kulturgüterschutz sind neu geschaffen.

1. Allgemeines

zu Art. 34:

Kulturgüter sind Zeugen von Entwicklungen und dokumentieren Werthaltung. Sie weisen also auf die vorherrschenden Tendenzen des Zeitgeistes hin. Dabei werden und sind Kulturgüter ständig bedroht. Die Zerstörung, gewaltsame Aneignung und Verschleppung von Kunstwerken und Kulturgütern reicht bis in die Anfänge der Menschheitsgeschichte zurück. Diese unerfreuliche Tatsache zeigt auf, dass der Mensch der Kultur schon immer einen sehr hohen Stellenwert beigemessen hat. Unzählige Kulturgüter sind bereits zerstört worden und oft besitzen wir nicht einmal mehr ein Zeugnis von ihrer Existenz. Oftmals sind aber auch andere Gefahren (Feuer, Wasser, Lawinenabgänge etc.) vorhanden, die sowohl ein Gebäude, wie auch die darin enthaltenen Kulturgüter bedrohen. Schon mit einfachen und kostengünstigen Planungen und Schutzmassnahmen können Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern diese Risiken bereits heute in beträchtlichem Masse reduzieren.

Gefahren für das Kulturgut stellen also nicht nur bewaffnete Konflikte dar, sondern vielmehr auch Unwetter, Erdbeben, Brände, Wassereinträge, Diebstähle, Vandalenakte und vielfach blosses Unkenntnis in Bezug auf Lagerung und Transport von Kulturgütern.

Im Nachgang zu den Schadenereignissen in der Schweiz, namentlich von Brig (Überschwemmung) sowie zum Brand in der Berner Altstadt, stellte die Sektion Kulturgüterschutz des Bundesamtes für Zivilschutz fest, dass die grundlegenden und vorsorglichen Schutzmassnahmen bei unbeweglichen Kulturgütern und in gewissen Gebäuden mit bedeutendem beweglichem Kulturgut (Museen, Archive, Bibliotheken, Kirchen usw.) in der Schweiz nur ungenügend geplant oder getroffen wurden. In Liechtenstein fehlen diese Grundlagen ebenfalls noch gänzlich.

Ziel des Kulturgüterschutzes ist der Schutz der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter vor Verlust und Zerstörung. Diese Feststellungen bilden die Ausgangslage des Kulturgüterschutzes, dessen wichtigste Ziele sind:

- konkrete Massnahmen zu planen oder zu ergreifen, um das kulturelle Erbe bestmöglichst vor schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte und im Katastrophenfall zu schützen;
- die Kriegführenden Parteien zur Respektierung der Kulturgüter anzuhalten.
- vorgängig Sofort- und erste Bergungsmassnahmen zu planen und zu betreiben, die bei Eintritt nicht planbarer ausserordentlicher Ereignisse natürlichen, umweltbedingten, zivilisatorischen oder technischen Ursprungs vorzunehmen sind.

Diese Ereignisse treten unverhofft ein und verlangen entsprechend andere Massnahmen als absehbare kriegerische Ereignisse mit relativ grosser Vorbereitungszeit. Solche Einsatzplanungen sind in enger Zusammenarbeit zwischen den fachlich kompetenten Organisationen einerseits und den Ersteinsatzorganisationen andererseits zu entwickeln (Ersteinsatzorganisationen beginnen ihre Arbeit immer erst nach Eintritt eines Ereignisses = Blaulichtorganisationen/Feuerwehr etc.).

Zwei Grundsätze regeln somit den Kulturgüterschutz:

1. Sicherung der Kulturgüter durch geeignete Schutzmassnahmen vorbereiten, um schädigende Auswirkung zu verhindern oder zu mildern.
2. Respektierung der Kulturgüter durch Unterlassung bzw. Verhinderung von Zerstörung oder Beschädigung, Benutzung zu militärischen Zwecken, Plünderung und Diebstahl, Repressalien.

zu Art. 35:

Als Kulturgüter gelten u.a. bewegliche und unbewegliche Kulturgüter, Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler, archäologische Stätten, Manuskripte, Bücher, wissenschaftliche Sammlungen und Denkmalzentren sowie Gebäude, die in

beträchtlichem Umfang Kulturgüter beherbergen (Archive, Bibliotheken, Museen).

zu Art. 36:

Innerhalb der Kulturgüter ist eine Differenzierung und Gewichtung nötig. Entsprechend ihrer Bedeutung und Wertschätzung werden die Kulturgüter in drei Kategorien eingeteilt. Kulturgüter von internationaler und nationaler Bedeutung zielen auf Stufe Land, Objekte von lokaler Bedeutung auf Stufe Gemeinden.

zu Art. 37:

Nebst der personellen Organisation des Kulturgüterschutzes auf allen Stufen müssen die konkreten Schutzmassnahmen bereits in Friedenszeiten bzw. in „Normalzeiten“ (d.h. vor Eintreten eines eigentlichen Schadensereignisses) geplant und vorbereitet werden. Das Hochbauamt sowie die Gemeinden haben dabei ihre Aufgabenschwerpunkte bzw. Verantwortlichkeiten, sie arbeiten jedoch eng zusammen.

zu Art. 38:

Land und Gemeinden bilden in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren je einen eigenen Kulturgüterschutz-Dienst. Diese Dienste umfassen einen Hauptverantwortlichen sowie gewisses Personal, das der Anzahl der Kulturgüter angemessen sein muss. Das Personal kann sich aus verschiedensten Institutionen und Organisationen zusammensetzen (Feuerwehr, Kulturkommissionen, Private etc.).

Die Verantwortlichen auf Stufen von Land und Gemeinden koordinieren die Bedürfnisse und Vorgaben aller kulturgut-relevanten Institutionen und Organisationen des Landes und der Gemeinden, namentlich das Hochbauamt (die Archäologie und die Denkmalpflege), das Landesmuseum, das Landesarchiv, die Landesbibliothek, das Kunstmuseum Liechtenstein, die Pfarr- und Gemeindearchive sowie private Sammlungen und Institutionen.

zu Art. 39:

Verzeichnisse erlauben, die Gesamtheit der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter zu erfassen.

zu Art. 40 und 41:

Konkrete Schutzmassnahmen müssen bereits in Friedenszeiten bzw. in „Normalzeiten“ (d.h. vor Eintreten eines eigentlichen Schadensereignisses) geplant und vorbereitet werden:

- *Verzeichnisse* erlauben, die Gesamtheit der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter zu erfassen.
- *Sicherstellungsdokumentationen* ermöglichen die Restaurierung und den Wiederaufbau von beschädigtem oder zerstörtem Kulturgut. Sie bilden im schlimmsten Fall zumindest einen wissenschaftlichen Nekrolog.
- *Einsatzplanungen* ermöglichen im Notfall die Evakuierung der wertvollsten beweglichen Kulturgüter.
- *Schutzräume für Kulturgüter* werden bereits heute für die Lagerung von wichtigem Kulturgut verwendet.
- *Ausbildung* befähigt die KGS-Verantwortlichen, angemessene Schutzmassnahmen zu ergreifen oder anzuordnen (vgl. Art. 41).

2. Schutzmassnahmen**zu Art. 42:**

Umfassende Sicherstellungsdokumentationen ermöglichen die Restaurierung und den Wiederaufbau von beschädigtem oder zerstörtem Kulturgut. Das Kulturgut ist in Form der Sicherstellungsdokumentation mittels Plan- und Fotomaterial zu erfassen oder zumindest minimal zu dokumentieren.

Bei den beweglichen Kulturgütern ermöglicht ein Inventarblatt oder die Sicherstellungsdokumentation auch eine einfachere Identifikation der Objekte, welche es im Falle eines Schadenereignisses zu evakuieren gilt. Dank der Inventarblätter

können die Gegenstände zudem nach einer Notevakuierung erfasst werden. Ein öffentlich bekanntes Kulturgut lässt sich viel schwieriger im Handel absetzen. Aus diesem Grunde stellen Inventarblätter und Sicherstellungsdokumentationen auch einen wirksamen Diebstahlschutz dar. Im Falle eines Diebstahls ermöglichen die Inventarblätter den Herkunftsnachweis. Wichtig ist deshalb die periodische Kontrolle des Inventars. Ansonsten kann es unter Umständen Tage, wenn nicht gar Monate dauern, bis ein Diebstahl festgestellt wird.

Alle Unterlagen werden mikroverfilmt und dezentral gelagert. Gefährdungspotenziale sind zudem aufzulisten und Möglichkeiten, diese zu reduzieren, zu beantragen. Für den Fall eines Schadenereignisses ist mit den Ersteinsatzdiensten sicherzustellen, dass Fachpersonal (Denkmalpflege etc.) beigezogen wird, um im Rahmen von Sofortmassnahmen den Erhalt der originalen Bausubstanz zu ermöglichen. Dabei wird auf die erstellten Sicherstellungsdokumentationen Rückgriff genommen.

zu Art. 43:

Schutzräume für bewegliche Kulturgüter sind überall dort zu erstellen, wo bedeutende Sammlungen und Bestände anders nur unzureichend geschützt gelagert werden können. Die Möglichkeit der Umnutzungen von allfällig nicht mehr benötigten Zivilschutzbauten oder analogen Anlagen ist dabei vollumfänglich in die Betrachtungen einzubeziehen. Die gängige Lösung der vertikalen Evakuierung, bei der grundsätzlich am Standort des beweglichen Kulturguts ein Schutzraum erstellt wird, ist anzustreben. Der Schutzraum kann so jederzeit als Depotstandort genutzt werden. Vermehrt soll im baulichen Bereich auf die Bedürfnisse der Besitzer eingegangen werden (Bau von Depot-/Lagerräumen vermehrt nach KGS-Kriterien). Es ist zu prüfen, ob sich bei der Errichtung von Kulturgüterschutzbauten einzelne Gemeinden zusammenschliessen und gemeinsame Schutzräume realisieren.

zu Art. 44:

Aufgrund vorhandener Katastrophenschutzplanungen können Kulturgüter im Notfall evakuiert und damit geschützt und erhalten werden.

zu Art. 45:

Gemäss den Bestimmungen der Haager Konvention werden die Kulturgüter-schutzobjekte mit dem internationalen Schutzschild versehen (siehe Abbildung).

**V. Finanzierung****1. Denkmalpflege, Denkmalschutz und Archäologie****zu Art. 46:**

Gemäss den in diesem Gesetz definierten Zuständigkeiten wird auch die Finanzierung auf Land (Denkmalpflege/Denkmalschutz), Gemeinden (Ortsbildschutz) und Eigentümer (Erhaltung und Pflege von Kulturgütern) aufgeteilt. Im Interesse einer wirksamen Denkmalpflege und der im Sinne des Denkmalschutzes gelegenen Bauten und Objekte wird daher der Staat weiterhin finanzielle Beiträge ausrichten, die er gemäss bisheriger Praxis auf die Bedeutung des Denkmals einerseits und auf die Finanzkraft des Empfängers andererseits ausrichten wird. Näheres wird in der Verordnung zum Kulturgüterpflegegesetz geregelt.

zu Art. 47:

Staatliche Fördermittel können insbesondere für die Erforschung, Restaurierung/Konservierung und Erhaltung von Denkmälern sowie für die Weiterbildung in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie ausgerichtet werden.

Neu ist gegenüber der im geltenden Denkmalschutzgesetz in den Artikeln 23 und 24 geregelten Finanzierung, dass die Höhe der Beitragssätze nicht mehr in Prozentzahlen angegeben wird. Zwischen Privatpersonen, öffentlich-rechtlichen, kommunalen oder kirchlichen Körperschaften und Anstalten wird bei der Zuteilung der Fördermittel nicht mehr unterschieden.

zu Art. 48:

In der Regel dürfen staatliche Fördermittel nur an die Erhaltung von Denkmälern geleistet werden, die durch eine einvernehmliche vertragliche Vereinbarung oder durch behördliche Verfügung unter Schutz gestellt worden sind.

zu Art. 49:

Für den Fall, dass die mit einer Finanzhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sind oder, für den Fall dass die vertraglich oder behördlich festgelegten Schutzziele nicht erreicht worden sind, sowie im Fall der Aufhebung einer Unterschutzstellung kann das Hochbauamt beim Eigentümer des Denkmals die Rückzahlung der ausbezahlten Unterstützungsbeiträge fordern.

2. Kulturgüterschutz

zu Art. 50, 51 und 52:

Land und Gemeinden haben die Kosten zum Schutz der Kulturgüter gemäss Haager Abkommen zu übernehmen, die sich in deren Eigentum befinden, oder die ihnen anvertraut sind. Sie übernehmen innerhalb ihres Kompetenzbereichs Kosten die für Ausbildung, Übungen etc. aufgewendet werden müssen.

Das Land unterstützt die Erarbeitung von Sicherstellungsdokumentationen sowie den Bau von Kulturgüterschutzräumen mit staatlichen Fördermitteln. Die Höhe der Beiträge wird von der Regierung festgelegt. der Vollzug liegt beim Hochbauamt.

VI: Organisation

1. Denkmalpflegekommission

zu Art. 53 und 54:

Dem Amt steht eine Fachkommission, bestehend aus externen Experten sowie Landes- und Gemeindevertreter, beratend zur Seite. Entgegen der heutigen Praxis wird die Denkmalpflegekommission nicht mehr rein politisch gewählt, sondern den fachlichen Bedürfnissen entsprechend. Die Einbindung von Entscheidungsträgern aus den Bereichen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes ist für den Kulturgüterschutz grundlegend. Der Aufgabenbereich der Kommission entspricht dem geltenden Gesetz.

VII: Strafbestimmungen

zu Art. 55 ff:

Die Artikel entsprechen im Wesentlichen Art. 27 ff des geltenden Denkmalschutzgesetzes. In Anpassung an das Baugesetz erfuhr namentlich die Festlegung der Bussenhöhe eine Änderung.

VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

zu Art. 59:

Gemäss der neuen Organisationsstruktur und Beschwerdediktion kann gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Hochbauamtes erstinstanzlich Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Danach kann gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Neu sind auch nationale Heimatschutzorganisationen sowie der Historische Verein in den Belangen des Denkmalschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt. Dies sofern sie seit mindestens fünf Jahren als juristische Person bestehen.

zu Art. 60 ff:

Diese Artikel formulieren die üblichen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

zur Pflege und zum Schutz der Kulturgüter in den Bereichen der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes, der Archäologie und des Kulturgüterschutzes (Kulturgüterpflegegesetz; KG)

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Pflege, dem Schutz, der Erhaltung und der Erforschung der Kulturgüter im Fürstentum Liechtenstein in den Bereichen der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes, der Archäologie sowie des Kulturgüterschutzes und stützt sich auf die von der Regierung beschlossenen und vom Landtag ratifizierten Konventionen und Chartas dieser Fachbereiche.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1) Das Gesetz gilt für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter.
- 2) Die zuständigen Behörden koordinieren die unterschiedlichen Verfahren und treffen die im Einzelfall notwendigen Abklärungen.

Art. 3

Kulturgut, Begriffe

- 1) Kulturgüter in Sinne dieses Gesetzes sind alle geistigen und künstlerischen Lebensäußerungen der menschlichen Gemeinschaft ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse, bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe Liechtensteins von Bedeutung sind.
- 2) Denkmäler sind unbewegliche oder bewegliche Objekte, die wegen ihrer kulturellen, historischen, baugeschichtlichen, künstlerischen, ästhetischen oder wissenschaftlichen Bedeutung und ihrer Beziehung zu Liechtenstein erhaltenswürdig oder schutzwürdig sind.
- 3) Als unbewegliche Denkmäler gelten insbesondere:
 - a) Ortsbilder, Siedlungen und Kulturlandschaften;
 - b) Baugruppen, Bauten und Anlagen, deren Umgebung sowie einzelne Bauteile, Zubehör und Ausstattung;
 - c) archäologische Gebiete, Stätten und Fundstellen sowie Ruinen;
 - d) Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe.
- 4) Als bewegliche Denkmäler gelten insbesondere:

- a) Kunstwerke, Gebrauchsgegenstände, Instrumente, Urkunden, Schriften, Drucke, Münzen, Siegel, archäologisches Fundgut bzw. Gegenstände und dergleichen;
- b) Sammlungen.

Art. 4

Pflichten von Land und Gemeinden

1) Land und Gemeinden sorgen zusammen mit den Eigentümern für Pflege, Schutz und Erhaltung der Kulturgüter. Kulturgüter sind nach Möglichkeit in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu erhalten. Die Nutzung darf ihre Erhaltung nicht beeinträchtigen.

2) Land und Gemeinden fördern den fachgerechten Unterhalt und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturgüter und Denkmäler gemäss Art. 3 dieses Gesetzes.

Art. 5

Zuständigkeiten

1) Die Regierung erlässt die notwendigen Massnahmen zum Erhalt und zum Schutz der Kulturgüter. Ihr obliegt der Erlass von Grundlagen, Leitbildern und Richtlinien der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes, der Archäologie und des Kulturgüterschutzes.

2) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Hochbauamt, Abt. Denkmalpflege und Archäologie - in der Folge „Hochbauamt“ genannt.

3) Den Gemeinden obliegen die Pflege und der Schutz der Ortsbilder. Die Gemeinden nehmen diese Aufgaben insbesondere im Rahmen der Ortsplanung wahr. Sie setzen die Planungsinstrumente des Baugesetzes zur Erhaltung, Pflege

und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, der Siedlungen und Ortsbilder ein. Sie haben insbesondere die Aufgabe, in ihren Zonenplänen, Bauordnungen und Überbauungsplänen das öffentliche Interesse an der Erhaltung von wertvollen Objekten, Baugruppen, Orts- und Strassenbildern sowie Kulturlandschaften wahrzunehmen.

4) Die Gemeinden erlassen in Zusammenarbeit mit der Regierung Ortsbildschutzzonen innert fünf Jahren, in denen Neubauten, Umbauten und Renovationen mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und auszuführen sind. Lässt eine Gemeinde diese Frist ungenutzt, steht der Regierung das Recht zu, auf deren Kosten vorsorgliche, provisorische Ortsbildschutzzonen zu erlassen, die vier Wochen nach Kundmachung durch die Regierung in Kraft treten. Alle Bauvorhaben sind der Baubehörde frühzeitig im Konzeptstadium zur Vorbeurteilung einzureichen. Die Baubehörde hat für die Belange der Denkmalpflege eine Stellungnahme des Hochbauamtes einzuholen. Es gilt ein Koordinationsgebot.

5) Die Eigentümer inventarisierter und geschützter Objekte sind bei deren Pflege, Schutz und Bewirtschaftung an die Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden.

Art. 6

Zusammenarbeit

1) Land, Gemeinden, Eigentümer sowie Organisationen arbeiten bei denkmalpflegerischen Aufgaben zusammen.

2) Land und Gemeinden unterstützen die Anstrengungen der Eigentümer von Kulturgütern und nehmen auf deren Interessen Rücksicht.

Art. 7

Schonung, Erhaltung und Schutz

1) Kulturgüter sind entsprechend ihrer Bedeutung von jedermann schonend zu behandeln.

2) Land, Gemeinden sowie Personen und Institutionen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben in ihrer Tätigkeit Kulturgüter zu erhalten und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, zu schützen.

Art. 8

Erfassung und Untersuchung

1) Wer auf Objekte stösst, die als unbewegliche oder bewegliche Denkmäler gelten könnten und die bisher nicht als solche wahrgenommen bzw. verzeichnet worden sind, hat dies unverzüglich dem Hochbauamt zu melden.

2) Eigentümer haben den Behörden zu gestatten, ein Objekt zu erfassen und zu untersuchen.

3) Entsteht dabei ein Schaden, ist er zu ersetzen.

Art. 9

Schutz vor Beschädigung und Zerfall

1) Das Hochbauamt kann die erforderlichen Schutzvorkehrungen unter Ansetzung einer angemessenen Frist und gegebenenfalls auf Kosten des Eigentümers verfügen, wenn einem Kulturgut die Beschädigung oder der Zerfall droht und dessen Eigentümer nach Aufforderung nicht selber Abhilfe schafft.

2) Soweit diese Massnahmen bei unter Schutz gestellten Denkmälern in Aufwendungen bestehen, die dem Schutz und der Erhaltung des Denkmals dienen, gelten sie als Kosten, für welche Staatsbeiträge geleistet werden.

Art. 10

Forschung und Berichterstattung

1) Das Hochbauamt ist zuständig für die wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern und die Publikation der Ergebnisse.

2) Das Hochbauamt kann wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen bei Gefährdung, Zerstörung oder Verlust von Kulturgütern veranlassen.

3) Das Land fördert die wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern und die Publikation der Ergebnisse. Das Land trägt die Kosten für die wissenschaftlichen Analysen und Untersuchungen, soweit es dabei nicht um Massnahmen geht, die aufgrund baupolizeilicher oder anderer Vorschriften vom Eigentümer zu treffen sind.

4) Das Hochbauamt erstattet der Öffentlichkeit sowie relevanten wissenschaftlichen Institutionen Bericht über seine Tätigkeit.

II. Pflege und Schutz der Denkmäler

1. Inventare und Verzeichnis

Art. 11

Inventare der unbeweglichen und beweglichen Denkmäler

1) Erhaltenswürdige unbewegliche und bewegliche Denkmäler werden vom Hochbauamt in ein Inventar aufgenommen. Hierfür wird eine Frist von fünf Jahren gesetzt.

2) Das Inventar ist öffentlich.

Art. 12

Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

1) Das Hochbauamt führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler.

2) Das Verzeichnis unter Schutz gestellter Denkmäler beinhaltet die genaue Beschreibung des geschützten Denkmals, den vereinbarten oder verfügbaren Schutzzumfang und die Begründung für dessen Unterschutzstellung.

3) Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt beim Hochbauamt und bei den Gemeinden auf.

Art. 13

Informationspflicht

1) Der Eigentümer eines inventarisierten Denkmals hat von beabsichtigten Veränderungen am Denkmal, die Struktur, Erscheinungsbild oder Materialisie-

zung beeinflussen, dem Hochbauamt mindestens 14 Tage im Voraus Kenntnis zu geben.

2) Eigentümer und Behörden orientieren das Hochbauamt frühzeitig über geplante Veränderungen an unter Schutz gestellten Denkmälern gemäss Art. 26. Sie berücksichtigen bei ihren Massnahmen, Planungen und in Bewilligungsverfahren den für diese Denkmäler vereinbarten oder verfügten Schutzzumfang und beziehen das Hochbauamt in die Verfahren ein.

Art. 14

Wirkungen

1) Das Hochbauamt setzt die Eigentümer über die Aufnahme des Denkmals in ein Inventar in Kenntnis.

2) Der Eigentümer eines inventarisierten Denkmals hat dem Hochbauamt erforderlichenfalls Objekteinsicht zu gestatten, den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3) Zum Schutze eines gefährdeten Denkmals, das in ein Inventar aufgenommen ist, können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden.

4) Inventarisierte unbewegliche Objekte sind innert Jahresfrist von der Gemeinde, auf deren Gebiet sie sich befinden, in den Zonenplan aufzunehmen.

5) Verzeichnete bewegliche Denkmäler sind dem Rechtsverkehr entzogen und dürfen ohne Bewilligung des Hochbauamtes nicht auf Dauer aus dem Land gebracht werden. Vorbehalten bleiben Rechtsgeschäfte, welche die Eigenschaften des Denkmals und dessen Verfügbarkeit innerhalb des Landes nicht beeinträchtigen.

6) Die verzeichneten beweglichen Denkmäler sind fachgerecht zu pflegen und aufzubewahren.

2. Vorabklärung und sichernde Vorkehrungen

Art. 15

Meldepflicht

1) Werden in oder an einer Baute oder Anlage Teile oder Darstellungen entdeckt, denen künstlerischer oder kultur- und kunstgeschichtlicher Wert zukommen könnte, oder werden archäologische Gegenstände gefunden, so ist der Fund unverzüglich dem Hochbauamt anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

2) Stösst man bei Bau- und Grabarbeiten auf Kulturgüter, so haben Entdecker, Grundeigentümer, Bauherr, Bauleiter und Unternehmer sofort das Hochbauamt zu benachrichtigen.

3) Die Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen und der Fund ist bis zum Eintreffen der zuständigen Amtsperson unverändert in seiner ursprünglichen Lage zu belassen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von zwei Werktagen seit der Anzeige, sofern das Hochbauamt den Gegenstand und die Fundstelle nicht schon vorher freigegeben oder anderweitige Anordnungen getroffen hat.

4) Das Hochbauamt trifft die zur sachgemässen Bergung und Verwahrung des Fundes notwendigen Anordnungen.

Art. 16

Vorabklärung

1) Der Eigentümer eines Denkmals hat dem Hochbauamt die Untersuchung und erforderlichenfalls das Betreten des Grundstückes zu gestatten.

2) Der Eigentümer einer Liegenschaft hat Grabungen im Boden zu dulden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass an irgendeiner Stelle bedeutsame Funde im Sinne dieses Gesetzes im Boden enthalten sind. Es besteht Anspruch auf angemessenen Ersatz des hieraus erwachsenen Schadens.

Art. 17

Vorsorgliche Massnahmen

1) Das Hochbauamt erlässt die zum Schutze eines gefährdeten Denkmals notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet, und die Denkmalpflegekommission können solche Massnahmen bei dem Hochbauamt beantragen.

2) Die Massnahmen können insbesondere bestehen:

- a) in der Auferlegung einer Verfügungsbeschränkung;
- b) im Verbot einer Veränderung oder Zerstörung der Sache und
- c) in der Verwahrung der Sache durch das Hochbauamt.

3) Beschwerden gegen solche Massnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

4) Die Massnahmen fallen dahin, wenn nicht innert 14 Tagen das Verfahren auf Unterschutzstellung eingeleitet wird.

3. Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler

a) Verfahren

Art. 18

Unterschutzstellung

1) Wenn es das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals verlangt, wird dieses durch Verfügung des Hochbauamtes unter Schutz gestellt.

2) Der Eigentümer des Denkmals, die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet sowie die Denkmalpflegekommission können die Unterschutzstellung beantragen.

3) Die Eigentümer und die Standortgemeinde sind vor Beschlussfassung zu informieren. Sie haben Anspruch auf volle Einsicht in die Akten.

Art. 19

Einvernehmliche Unterschutzstellung

1) Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Eigentümer und dem Hochbauamt.

2) Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird im Vertrag festgelegt.

Art. 20

Behördliche Unterschutzstellung

1) Das Hochbauamt kann von Amtes wegen oder auf begründeten Antrag einer Gemeinde oder der Denkmalpflegekommission Denkmäler unter Schutz stellen. Die behördliche Unterschutzstellung setzt voraus, dass eine einvernehmli-

che Lösung nicht gelingt und das öffentliche Interesse an der dauerhaften und möglichst unbeeinträchtigten Erhaltung des Denkmals gegenüber widersprechenden privaten Interessen überwiegt.

2) Der Umfang des Schutzes wird mit Verfügung festgelegt. Umgebung, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen unbeweglicher Denkmäler können im Sinne einer integralen Sichtweise ebenfalls Gegenstand der Unterschutzstellung sein, wenn sie für das Schutzziel oder das kulturelle Erbe des Landes von Bedeutung sind.

3) Bei den unter Schutz gestellten Denkmälern von aussergewöhnlicher Bedeutung steht dem Staat das Enteignungsrecht zu, wenn der Zweck dieses Gesetzes nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen, LGBl. 1887 Nr. 4.

4) Unterschutzstellungen begründen einen Entschädigungsanspruch des Eigentümers gegenüber dem Land, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen. Der Eigentümer eines unter Schutz gestellten Denkmals kann in- nert 5 Jahren nach Unterschutzstellung verlangen, dass es vom Staat erworben wird, wenn ihn die Unterschutzstellung wie eine Enteignung trifft. Die Festsetzung der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen, LGBl. 1887 Nr. 4.

b) Inhalt und Wirkungen

Art. 21

Inhalt

Die vertragliche Vereinbarung oder behördliche Verfügung, durch die ein Denkmal unter Schutz gestellt wird, hat in geeigneter Weise den sachlichen und örtlichen Bereich des Schutzes zu umschreiben.

Art. 22

Anmerkung im Grundbuch

Die Unterschutzstellung eines unbeweglichen Denkmals ist im Grundbuch auf den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 23

Aufnahme in den Zonenplan der Gemeinde

Unter Schutz gestellte unbewegliche Denkmäler sind von der Gemeinde, auf deren Gebiet sie sich befinden, innerhalb Jahresfrist in den Zonenplan aufzunehmen.

Art. 24

Publikation und Kennzeichnung

1) Die Unterschutzstellung eines Denkmals wird vom Hochbauamt veröffentlicht.

2) Unter Schutz gestellte Denkmäler sind mit dem amtlichen Signet zu kennzeichnen.

Art. 25

Pflege und Erhaltung

1) Unter Schutz gestellte Denkmäler sind gemäss Schutzziel der Verfügung in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Eine Weiterentwicklung ist möglich, sofern das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird. Ihre geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werte sind zu erhalten und grundsätzlich in ihrer überlieferten Zweckbestimmung nicht zu entfremden.

Art. 26

Veränderungen

1) An einem unter Schutz gestellten Denkmal dürfen in der Regel keine Veränderungen vorgenommen werden. Einem begründeten Interesse zur Veränderung eines Denkmals kann das Hochbauamt zustimmen, wenn das Schutzziel dadurch nicht gefährdet wird.

2) Als Veränderungen gelten insbesondere:

- a) Veränderungen in der äusseren und inneren Erscheinungsform;
- b) Veränderungen in der originalen Substanz, Ersatz oder Austausch von originalen Teilen und Materialien;
- c) Veränderungen der Nutzungs- und Verwendungsart;
- d) die Veränderung des Aufbewahrungsortes oder die Verbringung ins Ausland;
- e) Handänderungen.

3) Jede Veränderung am Denkmal bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Hochbauamt. Diese ist zu erteilen, wenn die Veränderung dem Denk-

mal nicht nachteilig ist. Die Veränderungen werden durch das Hochbauamt begleitet.

4) Veränderungen, die ohne Zutun des Eigentümers eintreten, sind von ihm ohne Verzug dem Hochbauamt mitzuteilen. Wird ein unter Schutz gestelltes Denkmal ohne Bewilligung oder in Überschreitung der Bewilligung verändert, so verfügt die Baubehörde die Einstellung der Bauarbeiten sowie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme. Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des Baurechts und die Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

5) Zur Verhinderung drohender unbewilligter Veränderungen kann das Hochbauamt die erforderlichen Massnahmen anordnen. Art. 17 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 27

Zugänglichkeit

In der Unterschutzstellungsverfügung wird bestimmt, wie weit das Denkmal öffentlich zugänglich zu halten ist. Die allgemeine Zugänglichkeit muss für den Eigentümer zumutbar sein und im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 28

Überwachung und Zutritt

1) Eigentümer des Denkmals haben alle Massnahmen zu dulden, die zur Überwachung des Denkmals notwendig sind.

2) Sie haben dem Hochbauamt erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 29

Änderungen und Aufhebung des Schutzes

1) Für Änderungen des Schutzes gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Unterschutzstellung.

2) Das Hochbauamt kann die Entlassung eines Denkmals aus einem Inventar oder aus dem Verzeichnis verfügen, wenn die Gründe für die Aufnahme in ein Inventar oder die Unterschutzstellung weggefallen sind oder zwingende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen. Sie hebt die Unterschutzstellung ganz oder teilweise auf, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der Unterschutzstellung erheblich verändert haben.

3) Bei einem unbeweglichen Denkmal ist die Standortgemeinde vor der Entlassung aus der Unterschutzstellung zu informieren.

4) Die Eintragungen im Grundbuch und im Zonenplan werden entsprechend geändert oder gelöscht.

4. Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler

Art. 30

Unterschutzstellung

1) Bewegliche Denkmäler, deren dauerhafte und unbeeinträchtigte Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, können durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Hochbauamt und dem Eigentümer oder durch Verfügung unter Schutz gestellt werden.

2) Der sachliche Umfang des Schutzes und die Wirkungen der Unterschutzstellung werden im Vertrag oder in der Verfügung festgelegt.

3) Zu Inhalt und Wirkungen gelten bei beweglichen Denkmälern sinngemäss die Art. 18 - 29 dieses Gesetzes.

III. Archäologie

Art. 31

Inventar, Verzeichnis und Schutzmassnahmen

1) Nachgewiesene oder vermutete archäologische Stätten und Funde, Fundstellen sowie Ruinen werden in ein Inventar aufgenommen. Ihr Schutz richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Archäologische Fundstellen werden in einen Perimeterplan aufgenommen. Unter Schutz gestellte Objekte sind innert Jahresfrist in die Zonenpläne und inventarisierte unbewegliche Objekte in die archäologischen Perimeterkarten der Gemeinden aufzunehmen.

2) Unter Schutz gestellte archäologische Stätten, Funde, Fundstellen sowie Ruinen werden in das Verzeichnis aufgenommen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich und liegt beim Hochbauamt und den Gemeinden zur Einsicht auf.

3) Zu Verfahren, Inhalt und Wirkungen betreffend Aufnahme in ein Inventar, Unterschutzstellung sowie allfälliger Schutzmassnahmen gelten sinngemäss Art. 11 - 30 dieses Gesetzes.

Art. 32

Archäologische Untersuchungen

1) Archäologische Untersuchungen sind Grabungen und Untersuchungen an Geländeteilen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder -überresten, die dazu dienen, archäologische Befunde zu erfassen, zu dokumentieren und für die Geschichte wichtige Erkenntnisse zu gewinnen.

2) Als archäologische Untersuchung gelten auch das systematische Suchen nach sowie das Auflesen und Sammeln von beweglichen archäologischen Objekten, insbesondere auch mit elektronischen Hilfsmitteln jeglicher Art.

3) Archäologische Untersuchungen dürfen nur vom Hochbauamt durchgeführt werden. Dieses kann Drittpersonen damit beauftragen.

4) Kann eine archäologische Stätte, Fundstelle oder ein Objekt nicht erhalten werden, muss die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation erfolgen. Die Kosten dafür trägt in der Regel das Land. Sie können dem Verursacher übertragen werden.

5) Sämtliche Bodeneingriffe sind bereits im Planungsstadium dem Hochbauamt zu melden. Es besteht eine frühzeitige Meldepflicht bei allen Hoch- und Tiefbauprojekten innerhalb des archäologischen Perimeters.

6) Archäologische Stätten und Zonen sowie bewegliche archäologische Objekte dürfen ohne Bewilligung weder verändert, zerstört, in ihrem Bestand gefährdet noch in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Wer unbefugt archäologische Arbeiten vornimmt, archäologisches Fundgut sammelt oder Fundschichten stört, haftet dem Land gegenüber für den Schaden und den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstelle verursachen.

Art. 33

Archäologische Funde

1) Wer auf archäologische Fundobjekte stösst, die bisher nicht als solche wahrgenommen bzw. verzeichnet worden sind, hat dies unverzüglich dem Hochbauamt zu melden. Zur Vorabklärung und zu den sichernden Vorkehrungen gelten Art. 15 - 17 dieses Gesetzes.

2) In Bezug auf das Eigentum an Bodenfunden gelten die Bestimmungen des Sachenrechts (LGBI. 1923 Nr. 4, Art. 444 und 445). Funde im Sinne von Art. 445 des Sachenrechts gehören dem Land. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Das Hochbauamt kann im Sinne eines Finderlohnes eine angemessene Vergütung ausrichten.

IV. Kulturgüterschutz**1. Allgemeines**

Art. 34

Schutz der Kulturgüter

1) Kulturgüterschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Sicherung und Respektierung der Kulturgüter bei allen Katastrophen und Notlagen. Als Katastrophen und Notlagen sind alle Schadensereignisse zu verstehen, die Kulturgüter schädigen können. Insbesondere werden darunter natürliche, technisch-zivilisatorische und kriegerische Ereignisse verstanden.

2) Die Sicherung umfasst die Vorbereitung oder Durchführung von geeigneten Schutzmassnahmen um schädigende Auswirkungen eines Schadenereignisses zu verhindern oder zu mildern.

3) Respektieren heisst:

- a) Handlungen unterlassen, durch die Kulturgüter vernichtet oder beschädigt werden könnten;
- b) das Personal des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit nicht hindern;
- c) Diebstahl, Plünderung, andere widerrechtliche Aneignung und Vandalismus verbieten, verhindern oder aufhalten;
- d) bewegliche Kulturgüter nicht requirieren;
- e) auf Repressalien gegenüber Kulturgütern verzichten.

4) Die in Friedenszeiten im Rahmen der Katastrophenplanung getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung des Kulturguts gegen die absehbaren Folgen einer Notlage umfassen die Erstellung von Verzeichnissen, die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz, die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut und die Bereitstellung von angemessenem Schutz dieses Gutes an Ort und Stelle sowie die Bezeichnung der für die Sicherung des Kulturguts zuständigen Behörden.

Art. 35

Gegenstand

Kulturgüter im Sinne dieses Gesetzes sind, ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse:

- a) bewegliche oder unbewegliche Kulturgüter und Denkmäler gemäss Art. 3 dieses Gesetzes;
- b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung der unter Buchstabe a) umschriebenen beweglichen Güter dienen, wie z.B. Museen, Bibliotheken, Archive sowie Schutzräume, in die im Falle von

Notlagen unter a) umschriebene bewegliche Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen;

- c) Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Buchstaben a) und b) aufweisen.

Art. 36

Kategorien

Die Kulturgüter werden in drei Kategorien eingeteilt:

- a) Kulturgüter von internationaler Bedeutung;
- b) Kulturgüter von nationaler Bedeutung;
- c) Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

Art. 37

Zuständigkeiten

1) Dem Hochbauamt obliegt der Erlass von vorsorglichen Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern, um deren Sicherung und Respektierung bei Katastrophen und Notlagen zu gewährleisten.

2) Das Hochbauamt übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die sich im Eigentum des Landes befinden oder die ihm anvertraut sind.

3) Die Gemeinden sind für die Planung und die Durchführung der Massnahmen zum Schutz der eigenen und der ihnen anvertrauten Kulturgüter von lokaler Bedeutung verantwortlich. Sie werden durch das Hochbauamt bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen unterstützt.

Art. 38

Kulturgüterschutz-Dienste

1) Land und Gemeinden bilden je einen Kulturgüterschutz-Dienst. Das Land bestellt einen nationalen Dienst, jede Gemeinde einen kommunalen Dienst, der vom Land unterstützt wird.

2) Mit dem Schutz der Kulturgüter bei Katastrophen und Notlagen werden von dem Hochbauamt hierfür geeignete Personen betraut.

3) Das Personal des Kulturgüterschutz-Dienstes umfasst:

- a) für den Kulturgüterschutz-Dienst benannte Personen der Gemeinden;
- b) Privatpersonen, die für den Kulturgüterschutz-Dienst durch das Hochbauamt oder die Gemeinden betraut werden.

4) Jede Gemeinde benennt einen Verantwortlichen für den Kulturgüterschutz-Dienst. Sie gibt den Verantwortlichen sowie die personelle Zusammensetzung des Kulturgüterschutz-Dienstes dem Hochbauamt bekannt. Jede Gemeinde hat jährlich über den Stand der Arbeiten ihres Kulturgüterschutz-Dienstes Bericht zu erstatten. Dieser ist beim Hochbauamt einzureichen.

Art. 39

Kulturgüterschutzverzeichnisse

1) Die Regierung kann bei der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für besonders bedeutende unbewegliche Kulturgüter die Eintragung in das Internationale Register beantragen.

2) Das Hochbauamt erstellt das Verzeichnis der Kulturgüterschutzobjekte von internationaler und nationaler Bedeutung und lässt es durch die Regierung genehmigen.

3) Das Hochbauamt erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Verzeichnisse der Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

4) Die Verzeichnisse sind periodisch nachzuführen.

Art. 40

Planung und Durchführung

1) Das Hochbauamt plant und führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und ihrem Kulturgüterschutz-Dienst insbesondere folgende Massnahmen durch:

- a) Gewährleistung der Bezugsbereitschaft und Betrieb der Kulturgüterschutzräume;
- b) Verlegung der wichtigsten beweglichen Kulturgüter in geschützte Räume;
- c) Schutz der unbeweglichen Kulturgüter;
- d) Einsätze zur Verhinderung von Schäden an Kulturgütern;
- e) Hilfe bei weiteren Vorkehren zum Schutz der Kulturgüter.

3) Die Planungen sind periodisch durch- und nachzuführen.

4) Die Regierung erlässt Richtlinien über die Planung der Kulturgüterschutz-Massnahmen.

5) Das Hochbauamt sorgt dafür, dass die Bevölkerung über Sinn und Zweck der Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter informiert wird.

Art. 41

Ausbildung

1) Das Hochbauamt ist für die Aus- und Weiterbildung der im Kulturgüterschutz-Dienst eingeteilten Personen zuständig.

2) Übungen oder Einsätze sind Aufgabe der einzelnen Kulturgüterschutz-Dienste und haben regelmässig, jedoch mindestens einmal jährlich, stattzufinden.

2. Schutzmassnahmen

Art. 42

Sicherstellungsdokumentationen, Sicherheitskopien und Aufbewahrung

1) Das Hochbauamt legt innert einer Frist von fünf Jahren für die schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgüter Sicherstellungsdokumentationen an, in denen das Wesentliche für die Wiederinstandstellung, den Wiederaufbau oder die Überlieferung festgehalten wird. Die Sicherstellungsdokumentationen werden sicher aufbewahrt und mikroverfilmt.

2) Von besonders schutzwürdigen beweglichen Kulturgütern sind innerhalb der Frist eines Jahres fotografische Sicherheitskopien zu erstellen. Diese Sicherheitskopien werden mikroverfilmt und sind getrennt von den Originalen an geschützten Orten unterzubringen.

3) Die Gemeinden übergeben dem Hochbauamt eine Kopie ihrer Mikrofilme. Das Hochbauamt bewahrt diese Kopien an einem sicheren Ort auf.

Art. 43

Bauliche Massnahmen und Unterhalt

1) Land und Gemeinden erstellen öffentliche Schutzräume und stellen diese den Eigentümern beweglicher Kulturgüter im Ereignisfall zur Verfügung. Diese Schutzräume sind möglichst in der Nähe der zu schützenden Kulturgüter zu bauen. Fehlende Schutzräume sind innert zehn Jahren bereitzustellen.

2) Die Eigentümer der Schutzräume haben dafür zu sorgen, dass diese unterhalten und dergestalt verwendet werden, dass sie jederzeit innert 24 Stunden dem Kulturgüterschutz dienstbar gemacht werden können. Die Schutzräume für bewegliches Kulturgut sind nur als Depotstandorte für die Lagerung von Kulturgütern zu nutzen.

3) Die Regierung legt die Mindestanforderungen fest, denen bauliche Schutzmassnahmen für Kulturgüter entsprechen müssen.

4) Für unbewegliche Kulturgüter sind geeignete und angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Art. 44

Evakuierung von Kulturgütern

1) Die Regierung ordnet in Absprache mit dem Landesführungsstab bei absehbarer erhöhter Gefahr vorsorglich die Verlegung und Evakuierung der beweglichen Kulturgüter in die Schutzräume und die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der unbeweglichen Kulturgüter an.

2) Die dem Kulturgüterschutz-Dienst zugeteilten Personen haben unverzüglich Einsatz zu leisten.

Art. 45

Kulturgüterschild

Das Hochbauamt kann Kulturgütern von nationaler Bedeutung als Schutzzeichen das einfache Kulturgüterschild zuerkennen.

V. Finanzierung

1. Denkmalpflege, Denkmalschutz und Archäologie

Art. 46

Grundsätze

1) Das Land nimmt die erforderlichen Mittel zur sachgerechten Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der im staatlichen Eigentum befindlichen Kulturgüter und Denkmäler im jährlichen Budget auf.

2) Das Land richtet zur Förderung der von diesem Gesetz verfolgten Zwecke Staatsbeiträge aus. Die Regierung erlässt Richtlinien über die Höhe der Staatsbeiträge und setzt diese im Rahmen ihrer Budgetmittel fest. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt innerhalb der verfügbaren Mittel des Budgets durch das Hochbauamt.

3) Die Gemeinden fördern die Erhaltung und Pflege ihrer Ortsbilder. Sie setzen hierzu die Instrumente des Raumplanungsrechtes zielgerichtet ein und können Eigentümer bei der Pflege und Erhaltung ihrer im Ortsbildinteresse gelegenen Bauten finanziell fördern.

4) Die Eigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Mittel und Massnahmen zur sachgerechten Erhaltung und Pflege ihrer Kulturgüter aufzuwenden.

Art. 47

Staatsbeiträge

1) Staatsbeiträge können namentlich für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern;

- b) Erfassung und wissenschaftliche Bearbeitung von Denkmälern sowie Veröffentlichung der Ergebnisse durch Dritte;
- c) Forschung sowie Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Denkmalpflege und Archäologie.

2) Die Beiträge sind nach der Bedeutung des Denkmals, nach seinem Zustand, nach seinem Nutzwert und nach den Aufwendungen, die der Schutz und die Erhaltung eines Denkmals verursachen, sowie nach der Finanzkraft des Empfängers abzustufen.

Art. 48

Auflagen und Bedingungen

- 1) Die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Erhaltung und Restaurierung eines Denkmals setzt in der Regel seine Unterschutzstellung voraus.
- 2) Staatsbeiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 49

Rückforderung von Staatsbeiträgen

Das Hochbauamt fordert Staatsbeiträge samt Zins seit deren Auszahlung vom Eigentümer zurück, wenn die mit der Finanzhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden, gegen vereinbarte oder verfügte Schutzzeile verstossen oder wenn das Objekt aus dem Schutz entlassen wird.

2. Kulturgüterschutz

Art. 50

Kosten und Massnahmen

1) Das Land trägt die Kosten der Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter gemäss dem Haager Abkommen, die sich in seinem Eigentum befinden oder die ihm anvertraut sind.

2) Die Gemeinden tragen die Kosten der Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, die sich in ihrem Eigentum befinden oder die ihnen anvertraut sind.

3) Die Eigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Mittel und Massnahmen zum sachgerechten Schutz ihrer Kulturgüter aufzuwenden.

Art. 51

Ausbildung und Einsatz

1) Das Land trägt die Personalkosten der von ihm durchgeführten und angeordneten Kurse, Übungen und Einsätze zu Gunsten der sich im Eigentum des Landes befindenden oder der ihm anvertrauten Kulturgüter.

2) Die Gemeinden tragen die Personalkosten der Einsätze zu Gunsten der sich in ihrem Eigentum befindenden oder der ihnen anvertrauten Kulturgüter.

Art. 52

Beiträge

1) Das Land leistet an die Schutzmassnahmen sowie an die Erstellung von Schutzzräumen Subventionsbeiträge. Die Regierung erlässt Richtlinien über die Höhe der Staatsbeiträge und setzt diese im Rahmen ihrer Budgetmittel fest. Die

Auszahlung der Beiträge erfolgt innerhalb der verfügbaren Mittel des Budgets. Die Beiträge sind nach der Finanzkraft des Empfängers abzustufen.

2) Das Land beteiligt sich an den Kosten für das Erstellen von Sicherungsdokumentationen, Sicherheitskopien und Mikrofilmen von Kulturgütern, die sich in Privatbesitz befinden.

3) Die Beitragsgesuche sind bei dem Hochbauamt einzureichen, das über die Gewährung einer Subvention entscheidet.

VI. Organisation

Denkmalpflegekommission

Art. 53

Zusammensetzung

Die Regierung bestellt eine Kommission, die sich mit dem Aufgabenbereich der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und des Kulturgüterschutzes zu befassen hat. Ihr gehören ein Vertreter des Landes als Vorsitzenden, ein Vertreter der Gemeinden und weitere 3 - 5 Mitglieder mit Expertenfunktion an. Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 54

Aufgabenbereich

1) Die Denkmalpflegekommission berät und unterstützt das Hochbauamt in wesentlichen Fragen der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes, der Archäologie und des Kulturgüterschutzes.

2) Sie äussert sich insbesondere:

- a) zur Aufnahme von Denkmälern in das Inventar, zu deren Entlassung sowie zu beabsichtigten Veränderungen an inventarisierten Denkmälern;
- b) zur Unterschutzstellung von Denkmälern, zu Veränderungen an unter Schutz gestellten Denkmälern und zur Änderung des Schutzes;
- c) zur Entlassung von Denkmälern aus dem Verzeichnis;
- d) zu Aufgaben und Organisation des Kulturgüterschutzes.

VII. Strafbestimmungen

Art. 55

Übertretung

1) Wer unbefugterweise und vorsätzlich an einem unter Schutz gestellten oder verzeichneten Denkmal Veränderungen in der Erscheinungsform und den Ersatz von Teilen oder Materialien oder Veränderungen der Nutzungs- und Verwendungsart vornimmt oder es vernichtet oder ausser Landes schafft, die Durchführung der vom Hochbauamt für den Schutz der Kulturgüter angeordneten Massnahmen stört oder hindert, die zur Kennzeichnung geschützter Kulturgüter angebrachten Kulturgüterschilder entfernt oder unkenntlich macht, oder wer vorsätzlich einer wider ihn ergangenen Massnahme (Art. 17) zuwiderhandelt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

2) Handelt der Täter fahrlässig, wird er in den Fällen des Abs. 1 vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 5'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft.

Art. 56
Strafgesetzbuch

Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 57
Verwaltungsübertretung

Eine Verwaltungsübertretung begeht und wird von der Regierung mit einer Geldstrafe bis zu 50'000 Franken bestraft, wer:

- a) dem Hochbauamt bzw. den Organen der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes die Untersuchung und das Betreten des Grundstückes nicht gestattet (Art. 8, Art. 16, Art. 28);
- b) Befunde und Bodenfunde nicht unverzüglich anzeigt (Art. 8, Art. 34);
- c) an einem in das Inventar aufgenommenen Denkmal Veränderungen vornimmt, ohne vorher vorschriftsgemäss Kenntnis gegeben zu haben, oder den zuständigen Organen des der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (Art. 13);
- d) Grabungen im Boden nicht duldet (Art. 16);
- e) eingetretene Veränderungen am Denkmal nicht ohne Verzug dem Hochbauamt mitteilt (Art. 26);
- f) ohne Bewilligung den Aufbewahrungsort verändert (Art. 26);
- d) das Denkmal nicht zugänglich hält (Art. 27);
- h) Massnahmen, die zur Kontrolle des Denkmals notwendig sind, nicht duldet und den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (Art. 28);

- e) archäologische Grabungen und Untersuchungen ohne Bewilligung des Hochbauamtes vornimmt (Art. 32).

Art. 58

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59

Beschwerden und Beschwerdeinstanzen

1) Gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Hochbauamtes oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Einsprachen privatrechtlicher Natur sind beim Landgericht geltend zu machen.

4) Der Historische Verein sowie nationale Heimatschutzorganisationen sind in den Belangen des Kulturgüter- und Denkmalschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens fünf Jahren als juristische Person bestehen und von der Regierung anerkannt sind. Die Regierung bezeichnet auf Antrag die zur Beschwerde berechtigten Vereinigungen.

Art. 60

Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Aufnahmeverfahren von Denkmälern werden nach diesem Gesetz behandelt.

Art. 61

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 62

Vorbehaltene Vorschriften

Die in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften über den Ortsbildschutz bleiben unberührt.

Art. 63

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz vom 14. Juni 1977 betreffend den Denkmalschutz, LGBl. 1977 Nr. 39, aufgehoben.

Art. 64

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.